



## MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2012/2013 – Ausgegeben am 25.06.2013 – 33. Stück

**Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.**

### CURRICULA

- 216.** Curriculum für das Bachelorstudium Urgeschichte und Historische Archäologie (Version 2013)
- 217.** Curriculum für das Masterstudium Urgeschichte und Historische Archäologie (Version 2013)
- 218.** Erweiterungscurriculum Urgeschichte und Historische Archäologie I: Grundlagen (Version 2013)
- 219.** Erweiterungscurriculum Urgeschichte und Historische Archäologie II: Vertiefung (Version 2013)
- 220.** 1. Änderung des Curriculums für das Masterstudium Deutsch als Fremd- und Zweitsprache
- 221.** Erweiterungscurriculum Musikalische Akustik und Hörwahrnehmung
- 222.** Erweiterungscurriculum Populäre Musik
- 223.** 5. (geringfügige) Änderung des Studienplans für das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung
- 224.** (geringfügige) Änderung des Studienplans für das Lehramtsstudium an der (vormaligen) Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät für das Unterrichtsfach Deutsch
- 225.** (geringfügige) Änderung des Studienplans für das Lehramtsstudium an der (vormaligen) Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät für das Unterrichtsfach Englisch
- 226.** 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium English and American Studies
- 227.** 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Anglophone Literatures and Cultures
- 228.** 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium English Language and Linguistics

**229.** 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Japanologie

**230.** 3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Dolmetschen

### **SONSTIGE INFORMATIONEN**

**231.** Code of Conduct der Universität Wien

## CURRICULA

### **216. Curriculum für das Bachelorstudium Urgeschichte und Historische Archäologie (Version 2013)**

#### **Englische Übersetzung: Bachelorprogramme Prehistoric and Historical Archaeology (Version 2013)**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2013 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 10. Juni 2013 beschlossene Curriculum für das Bachelorstudium „Urgeschichte und Historische Archäologie“ (Version 2013) in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil**

(1) Ziel des Bachelorstudiums „Urgeschichte und Historische Archäologie“ an der Universität Wien ist der Erwerb der für die Mitarbeit in geistes- und kulturwissenschaftlich orientierten Forschungsprojekten notwendigen Kenntnisse. Die Studierenden erlangen die Befähigung, Ergebnisse der Urgeschichte und Historischen Archäologie im Bereich Kulturvermittlung, Öffentlichkeits- und Museumsarbeit sowie Tourismus zu vermitteln. Die Studierenden erlangen außerdem die Grundvoraussetzung für ein historisch und kulturhistorisch orientiertes Masterstudium.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums „Urgeschichte und Historische Archäologie“ an der Universität Wien verfügen über die fachspezifischen Kenntnisse zu archäologischen Fundmaterialien, zur Altersbestimmung und zur kulturellen Einordnung. Sie sind befähigt, bei archäologischen Prospektionen und Ausgrabungen mitzuarbeiten, archäologische Fundkomplexe aufzunehmen und zu bewerten. Sie können fachspezifische Berichte und Vorlagen für Öffentlichkeitsarbeiten verfassen und verfügen über die theoretischen Grundlagen einer historischen Wissenschaftsdisziplin und deren spezielle interdisziplinäre Ansätze, die für die Auswertung archäologischer Funde notwendig sind. Nur durch die Integration realienkundlicher Quellen kann ein facettenreiches historisches und kulturhistorisches Bild entwickelt werden.

#### **§ 2 Dauer und Umfang**

(1) Der Arbeitsaufwand für das Bachelorstudium „Urgeschichte und Historische Archäologie“ beträgt 180 ECTS-Punkte. Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von sechs Semestern.

(2) Das Bachelorstudium „Urgeschichte und Historische Archäologie“ ist abgeschlossen, wenn 60 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Pflichtmodulen und 60 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Wahlmodulen positiv absolviert wurden. Darüber hinaus müssen Erweiterungscurricula im Ausmaß von 60 ECTS-Punkten vollständig absolviert werden.

#### **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

Die Zulassung zum Bachelorstudium „Urgeschichte und Historische Archäologie“ erfolgt gemäß dem Universitätsgesetz 2002 in der geltenden Fassung.

## § 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Bachelorstudiums „Urgeschichte und Historische Archäologie“ ist der akademische Grad „*Bachelor of Arts*“– abgekürzt BA – zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

## § 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

### (1) Überblick

Das **Bachelorcurriculum „Urgeschichte und Historische Archäologie“** umfasst 180 ECTS-Punkte. Davon sind 120 ECTS-Punkte aus dem Bachelorcurriculum „Urgeschichte und Historische Archäologie“ und 60 ECTS-Punkte im Rahmen von Erweiterungscurricula zu absolvieren.

<b>Zwei Pflichtmodule Studieneingangs- und Orientierungsphase (22 ECTS-Punkte)</b>	
BC PM 1 StEOP Theorie und Methodik in der Urgeschichte und Historischen Archäologie	14 ECTS-Punkte
BC PM 2 StEOP Naturwissenschaftliche Methoden in der Urgeschichte und Historischen Archäologie	8 ECTS-Punkte
<b>Drei Wahlmodule aus der Wahlmodulgruppe „Epochen der Urgeschichte“ (30 ECTS-Punkte)</b>	
BC WM 1 Paläo- und Mesolithikum	10 ECTS-Punkte
BC WM 2 Neolithikum und Kupferzeit	10 ECTS-Punkte
BC WM 3 Bronzezeit	10 ECTS-Punkte
BC WM 4 Eisenzeit	10 ECTS-Punkte
<b>Drei Wahlmodule aus der Wahlmodulgruppe „Epochen der Frühgeschichte und Historischen Archäologie“ (30 ECTS-Punkte)</b>	
BC WM 5 Römische Kaiserzeit und Spätantike	10 ECTS-Punkte
BC WM 6 Völkerwanderungszeit und Frühmittelalter	10 ECTS-Punkte
BC WM 7 Mittelalterarchäologie	10 ECTS-Punkte
BC WM 8 Neuzeit- und zeitgeschichtliche Archäologie	10 ECTS-Punkte
<b>Zwei Pflichtmodule „Grabungstechnik“ (20 ECTS-Punkte)</b>	
BC PM 3 Grabungstechnik 1	10 ECTS-Punkte
BC PM 4 Grabungstechnik 2	10 ECTS-Punkte
<b>Ein Pflichtmodul „Vertiefende Qualifikationen Archäologie“ (8 ECTS-Punkte)</b>	
BC PM 5 Vertiefende Qualifikationen Archäologie	8 ECTS-Punkte
<b>Ein Pflichtmodul „Inlandsexkursion“ (4 ECTS-Punkte)</b>	
BC PM 6 Inlandsexkursion	4 ECTS-Punkte
<b>Ein Pflichtmodul zur Studienausgangsphase „Bachelorarbeit“ (6 ECTS-Punkte)</b>	
BC PM 7 Bachelorseminar	6 ECTS-Punkte

### (2) Modulbeschreibungen

#### **Pflichtmodulgruppe Studieneingangs- und Orientierungsphase**

Beide StEOP-Pflichtmodule 1 „Theorie und Methodik in der Urgeschichte und Historischen Archäologie“ sowie 2 „Naturwissenschaftliche Methoden in der Urgeschichte und Historischen Archäologie“ sind zu absolvieren.

<b>BC PM 1 StEOP</b>	<b>Pflichtmodul 1 „Theorie und Methodik in der Urgeschichte und Historischen Archäologie“</b>	<b>14 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	keine	
<b>Modulziele</b>	Studierende erwerben ein Grundwissen zu den Theorien und Methoden der Urgeschichte und Historischen Archäologie einschließlich der archäologischen Prospektionsmethoden und zur Fachterminologie.	
<b>Modulstruktur</b>	<u>Zur Vorbereitung auf die schriftliche Prüfung:</u> VO Einführung Theorie und Methodik, 3 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi) VO Einführung Urgeschichte und Historische Archäologie, 3 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi) VO Einführung Theorie Luftbildarchäologie, 2 ECTS-Punkte, 1 SSt. (npi) VO Einführung Theorie Geophysikalische Prospektion, 2 ECTS-Punkte, 1 SSt. (npi) <u>Prüfungsimmanenter Bestandteil:</u> PS Grundlagen der Wissenschaftlichen Arbeit, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi)	
<b>Leistungsnachweis</b>	Kombinierte Modulprüfung, bestehend aus 1.) Schriftliche Prüfung (10 ECTS-Punkte) 2.) Proseminar (4 ECTS-Punkte)	

<b>BC PM 2 StEOP</b>	<b>Pflichtmodul 2 „Naturwissenschaftliche Methoden in der Urgeschichte und Historischen Archäologie“</b>	<b>8 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	keine	
<b>Modulziele</b>	Studierende erwerben ein Grundwissen in den naturwissenschaftlichen Methoden der Urgeschichte und Historischen Archäologie mit den Schwerpunkten Archäometrie oder Bio- und Geoarchäologie oder Experimentalarchäologie.	
<b>Modulstruktur</b>	<u>Zur Vorbereitung auf die Modulprüfung:</u> VO Einführung Experimentalarchäologie, 2 ECTS-Punkte, 1 SSt. (npi) VO Naturwissenschaftliche Methoden (Archäometrie), 3 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi) VO Naturwissenschaftliche Methoden (Bio- und Geoarchäologie), 3 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi)	
<b>Leistungsnachweis</b>	Schriftliche Modulprüfung (8 ECTS-Punkte)	

**Wahlmodulgruppe „Epochen der Urgeschichte“**

Drei der folgenden vier Wahlmodule – Wahlmodul 1 „Paläo- und Mesolithikum“ oder Wahlmodul 2 „Neolithikum und Kupferzeit“ oder Wahlmodul 3 „Bronzezeit“ oder Wahlmodul 4 „Eisenzeit“ – sind nach Maßgabe des Angebots im Ausmaß von insgesamt 30 ECTS-Punkten zu absolvieren. Es wird jedes Semester mindestens ein Wahlmodul aus der Wahlmodulgruppe „Epochen der Urgeschichte“ angeboten.

<b>BC WM 1</b>	<b>Wahlmodul 1 „Paläo- und Mesolithikum“</b>	<b>10 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	PM 1 StEOP und PM 2 StEOP	
<b>Modulziele</b>	Die Studierenden erlangen ein Grundwissen über das Paläo- und Mesolithikum, Terminologie, Chronologie sowie einführende Kenntnisse über die einschlägigen archäologischen Funde und bedeutende Fundstätten.	
<b>Modulstruktur</b>	VO Einführung Paläo- und Mesolithikum, 3 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi) PS Proseminar Paläo- und Mesolithikum, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi)	

	PR Bestimmungsübung Paläo- und Mesolithikum, 3 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi)
<b>Leistungsnachweis</b>	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (3 ECTS-Punkte) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (7 ECTS-Punkte)

<b>BC WM 2</b>	<b>Wahlmodul 2 „Neolithikum und Kupferzeit“</b>	<b>10 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	PM 1 StEOP und PM 2 StEOP	
<b>Modulziele</b>	Die Studierenden erlangen ein Grundwissen über das Neolithikum und die Kupferzeit, Terminologie, Chronologie sowie einführende Kenntnisse über die einschlägigen archäologischen Funde und bedeutende Fundstätten.	
<b>Modulstruktur</b>	VO Einführung Neolithikum und Kupferzeit, 3 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi) PS Proseminar Neolithikum und Kupferzeit, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi) PR Bestimmungsübung Neolithikum und Kupferzeit, 3 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi)	
<b>Leistungsnachweis</b>	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (3 ECTS-Punkte) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (7 ECTS-Punkte)	

<b>BC WM 3</b>	<b>Wahlmodul 3 „Bronzezeit“</b>	<b>10 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	PM 1 StEOP und PM 2 StEOP	
<b>Modulziele</b>	Die Studierenden erlangen ein Grundwissen über die Bronzezeit, Terminologie, Chronologie sowie einführende Kenntnisse über die einschlägigen archäologischen Funde und bedeutende Fundstätten.	
<b>Modulstruktur</b>	VO Einführung Bronzezeit, 3 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi) PS Proseminar Bronzezeit, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi) PR Bestimmungsübung Bronzezeit, 3 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi)	
<b>Leistungsnachweis</b>	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (3 ECTS-Punkte) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (7 ECTS-Punkte)	

<b>BC WM 4</b>	<b>Wahlmodul 4 „Eisenzeit“</b>	<b>10 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	PM 1 StEOP und PM 2 StEOP	
<b>Modulziele</b>	Die Studierenden erlangen ein Grundwissen über die Eisenzeit, Terminologie, Chronologie sowie einführende Kenntnisse über die einschlägigen archäologischen Funde und bedeutende Fundstätten.	
<b>Modulstruktur</b>	VO Einführung Eisenzeit, 3 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi) PS Proseminar Eisenzeit, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi) PR Bestimmungsübung Eisenzeit, 3 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi)	
<b>Leistungsnachweis</b>	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (3 ECTS-Punkte) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (7 ECTS-Punkte)	

### **Wahlmodulgruppe „Epochen der Frühgeschichte und Historischen Archäologie“**

Drei der folgenden vier Wahlmodule – Wahlmodul 5 „Römische Kaiserzeit und Spätantike“ oder Wahlmodul 6 „Völkerwanderungszeit und Frühmittelalter“ oder Wahlmodul 7 „Mittelalterarchäologie“ oder Wahlmodul 8 „Neuzeit- und zeitgeschichtliche Archäologie“ – sind nach Maßgabe des Angebots im Ausmaß von insgesamt 30 ECTS-Punkten zu absolvieren. Es wird jedes Semester mindestens ein Wahlmodul aus der Wahlmodulgruppe „Epochen der Frühgeschichte und Historischen Archäologie“ angeboten.

<b>BC WM 5</b>	<b>Wahlmodul 5 „Römische Kaiserzeit und Spätantike“</b>	<b>10 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	PM 1 StEOP und PM 2 StEOP	
<b>Modulziele</b>	Die Studierenden erlangen ein Grundwissen über die Römische Kaiserzeit und Spätantike, Terminologie, Chronologie sowie einführende Kenntnisse über die einschlägigen archäologischen Funde und bedeutende Fundstätten.	
<b>Modulstruktur</b>	VO Einführung Römische Kaiserzeit und Spätantike, 3 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi) PS Proseminar Römische Kaiserzeit und Spätantike, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi) PR Bestimmungsübung Römische Kaiserzeit und Spätantike, 3 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi)	
<b>Leistungsnachweis</b>	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (3 ECTS-Punkte) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (7 ECTS-Punkte)	

<b>BC WM 6</b>	<b>Wahlmodul 6 „Völkerwanderungszeit und Frühmittelalter“</b>	<b>10 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	PM 1 StEOP und PM 2 StEOP	
<b>Modulziele</b>	Die Studierenden erlangen ein Grundwissen über die Völkerwanderungszeit und das Frühmittelalter, Terminologie, Chronologie sowie einführende Kenntnisse über die einschlägigen archäologischen Funde und bedeutende Fundstätten.	
<b>Modulstruktur</b>	VO Einführung Völkerwanderungszeit und Frühmittelalter, 3 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi) PS Proseminar Völkerwanderungszeit und Frühmittelalter, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi) PR Bestimmungsübung Völkerwanderungszeit und Frühmittelalter, 3 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi)	
<b>Leistungsnachweis</b>	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (3 ECTS-Punkte) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (7 ECTS-Punkte)	

<b>BC WM 7</b>	<b>Wahlmodul 7 „Mittelalterarchäologie“</b>	<b>10 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	PM 1 StEOP und PM 2 StEOP	
<b>Modulziele</b>	Die Studierenden erlangen ein Grundwissen über die Mittelalterarchäologie, Terminologie, Chronologie sowie einführende Kenntnisse über die einschlägigen archäologischen Funde und bedeutende Fundstätten.	
<b>Modulstruktur</b>	VO Einführung Mittelalterarchäologie, 3 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi) PS Proseminar Mittelalterarchäologie, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi) PR Bestimmungsübung Mittelalterarchäologie, 3 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi)	
<b>Leistungsnachweis</b>	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (3 ECTS-Punkte) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (7 ECTS-Punkte)	

<b>BC WM 8</b>	<b>Wahlmodul 8 „Neuzeit- und zeitgeschichtliche Archäologie“</b>	<b>10 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	PM 1 StEOP und PM 2 StEOP	
<b>Modulziele</b>	Die Studierenden erlangen ein Grundwissen über die Neuzeit- und zeitgeschichtliche Archäologie, Terminologie, Chronologie sowie einführende Kenntnisse über die einschlägigen archäologischen Funde und bedeutende Fundstätten.	
<b>Modulstruktur</b>	VO Einführung Neuzeit- und zeitgeschichtliche Archäologie, 3 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi) PS Proseminar Neuzeit- und zeitgeschichtliche Archäologie, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi) PR Bestimmungsübung Neuzeit- und zeitgeschichtliche Archäologie, 3 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi)	
<b>Leistungsnachweis</b>	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (3 ECTS-Punkte) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (7 ECTS-Punkte)	

### **Pflichtmodulgruppe Grabungstechniken**

Beide Grabungstechnikmodule – Pflichtmodul 3 „Grabungstechnik 1“ und Pflichtmodul 4 „Grabungstechnik 2“ – sind zu absolvieren.

<b>BC PM 3</b>	<b>Pflichtmodul 3 „Grabungstechnik 1“</b>	<b>10 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	PM 1 StEOP und PM 2 StEOP	
<b>Modulziele</b>	Die Studierenden erlangen praktische Erfahrungen bei der Durchführung archäologischer Grabungen und einführende Kenntnisse über die Dokumentationstechniken.	
<b>Modulstruktur</b>	PR Lehrgrabung 1 (vierwöchig), 8 ECTS-Punkte, 4 SSt. (pi) <u>Optional eine Lehrveranstaltung (pi) je nach Angebot:</u> UE Vermessungskunde, 2 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi) UE Grundlagen der Stratigrafie, 2 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi) VU Feldarchäologie 1 – Organisation, 2 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi) VU Feldarchäologie 2 – Dokumentation, 2 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi)	
<b>Leistungsnachweis</b>	Erfolgreiche Absolvierung von im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) im Ausmaß von 10 ECTS-Punkten	

<b>BC PM 4</b>	<b>Pflichtmodul 4 „Grabungstechnik 2“</b>	<b>10 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	PM 1 StEOP und PM 2 StEOP sowie positiver Abschluss von PM 3 „Grabungstechnik 1“	
<b>Modulziele</b>	Die Studierenden erlangen weitere vertiefende praktische Erfahrungen bei der Durchführung archäologischer Grabungen und spezielle Kenntnisse über die Dokumentationstechniken. Sie verfügen über die Fähigkeiten, bei archäologischen Ausgrabungen mitzuarbeiten.	
<b>Modulstruktur</b>	PR Lehrgrabung 2 (vierwöchig), 8 ECTS-Punkte, 4 SSt. (pi) <u>Optional eine Lehrveranstaltung (pi) je nach Angebot:</u> UE Vermessungskunde, 2 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi) UE Grundlagen der Stratigrafie, 2 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi) VU Feldarchäologie 1 – Organisation, 2 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi) VU Feldarchäologie 2 – Dokumentation, 2 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi)	
<b>Leistungsnachweis</b>	Erfolgreiche Absolvierung von im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) im Ausmaß von 10 ECTS-Punkten	

**Pflichtmodul 5 „Vertiefende Qualifikationen Archäologie“**

Ein Pflichtmodul 5 „Vertiefende Qualifikationen Archäologie“ ist nach Maßgabe des Angebots zu absolvieren.

<b>BC PM 5</b>	<b>Pflichtmodul 5 „Vertiefende Qualifikationen Archäologie“</b>	<b>8 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	PM 1 StEOP und PM 2 StEOP	
<b>Modulziele</b>	Die Studierenden erlangen vertiefende Kenntnisse und eignen sich spezielle Qualifikationen in der Archäologie zu fachwissenschaftlichen Forschungs- und Lehrschwerpunkten wie Prospektion, Dokumentation, Landschaftsarchäologie, Öffentlichkeitsarbeit, Kulturvermittlung sowie Experimenteller Archäologie an.	
<b>Modulstruktur</b>	<u>Optional je nach Angebot:</u> UE Übungen zu vertiefenden Qualifikationen in der Archäologie zu je 1 ECTS-Punkt, 1 SSt. (pi) UE Übungen zu vertiefenden Qualifikationen in der Archäologie zu je 2 ECTS-Punkten, 2 SSt. (pi) VU Vorlesungen und Übungen zu vertiefenden Qualifikationen in der Archäologie zu je 2 ECTS-Punkten, 2 SSt. (pi) PR Praktika zu vertiefenden Qualifikationen in der Archäologie zu je 3 ECTS-Punkten, 2 SSt. (pi)	
<b>Leistungsnachweis</b>	Erfolgreiche Absolvierung von im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) im Ausmaß von 8 ECTS-Punkten	

**Pflichtmodul 6 „Inlandsexkursion“**

Ein Pflichtmodul 6 „Inlandsexkursion“ ist nach Maßgabe des Angebots zu absolvieren.

<b>BC PM 6</b>	<b>Pflichtmodul 6 „Inlandsexkursion“</b>	<b>4 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	PM 1 StEOP und PM 2 StEOP	
<b>Modulziele</b>	Inlandsexkursionen im Ausmaß von insgesamt acht Tagen führen in spezifische Kulturräume Österreichs mit den jeweils kennzeichnenden Ausgrabungsstätten, Museen und Sammlungen ein.	
<b>Modulstruktur</b>	Es sind Exkursionen im Inland im Ausmaß von insgesamt acht Tagen zu absolvieren. <u>Optional je nach Angebot:</u> EX Exkursionen im Inland (2 Tage) zu je 1 ECTS-Punkt, 1 SSt. (pi) EX Exkursionen im Inland (4 Tage) zu je 2 ECTS-Punkten, 2 SSt. (pi) EX Exkursionen im Inland (8 Tage) zu je 4 ECTS-Punkten, 4 SSt. (pi)	
<b>Leistungsnachweis</b>	Erfolgreiche Absolvierung von im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) im Ausmaß von 4 ECTS-Punkten	

**Pflichtmodul 7 „Bachelorarbeit“ (Studienausgangsphase)**

Im Rahmen des Pflichtmoduls 7 „Bachelorarbeit“ ist die Bachelorarbeit im Rahmen des Bachelorseminars nach Maßgabe des Angebots zu absolvieren.

<b>BC PM 7</b>	<b>Pflichtmodul 7 „Bachelorarbeit“ (Studienausgangsphase)</b>	<b>6 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	PM 1 StEOP und PM 2 StEOP, PM 3 Grabungstechnik 1 sowie je ein Wahlmodul aus der Wahlmodulgruppe „Epochen der Urgeschichte“ und „Epochen der Frühgeschichte und Historischen Archäologie“	
<b>Modulziele</b>	Die Studierenden belegen durch die Verfassung einer Bachelorarbeit im Rahmen eines Bachelorseminars ihre Kenntnis, Themen der Urgeschichte und Historischen Archäologie unter Berücksichtigung methodischer Grundlagen schriftlich zu bearbeiten und die entsprechende Fachterminologie zu beherrschen.	
<b>Modulstruktur</b>	SE Bachelorseminar für Bachelorarbeit, 6 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi)	
<b>Leistungsnachweis</b>	Erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung (6 ECTS-Punkte)	

### **§ 6 Bachelorarbeit**

Die Bachelorarbeit ist eine eigenständige schriftliche Arbeit, die im Rahmen von einem Bachelorseminar zu einem ausgewählten Thema der Urgeschichte und Historischen Archäologie zu verfassen ist. Es wird jeweils ein Bachelorseminar zu den Epochen der Urgeschichte und zu den Epochen der Frühgeschichte und Historischen Archäologie im Pflichtmodul 7 „Bachelorarbeit“ in der Studienausgangsphase angeboten.

### **§ 7 Mobilität im Bachelorstudium**

Den Studierenden wird ein Studienaufenthalt an einer Universität im Ausland empfohlen. Die Anerkennung der im Ausland absolvierten Studienleistungen erfolgt durch das studienrechtlich zuständige Organ.

### **§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen**

(1) Im Rahmen des Bachelorstudiums „Urgeschichte und Historische Archäologie“ werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

VO Vorlesung (npi): Vorlesungen dienen der Darstellung von Themenbereichen, Theorien und Methoden der Studienrichtung „Urgeschichte und Historische Archäologie“ unter kritischer Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen im Fachgebiet. Vorlesungen werden mit einer schriftlichen oder mündlichen Prüfungsleistung abgeschlossen und sind nicht prüfungsimmanent.

(2) Im Rahmen des Bachelorstudiums „Urgeschichte und Historische Archäologie“ werden folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen angeboten:

PS Proseminar (pi): Proseminare sind Vorstufen der Seminare und haben die Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens zu vermitteln, in die Fachliteratur einzuführen und/oder exemplarische Themen einer Epoche durch Referate, Diskussionen und Fallstudien zu behandeln. Bei Proseminaren werden von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eigene mündliche und schriftliche Beiträge gefordert, welche gemeinsam mit der aktiven Mitarbeit die Grundlagen für die Beurteilung bieten. Sie sind prüfungsimmanent.

UE Übung (pi): Übungen haben den praktisch-beruflichen Zielen zu entsprechen und adäquate Aufgaben zu lösen. Bei Übungen wird die Prüfungsmodalität von der Lehrveranstaltungsleiterin bzw. vom Lehrveranstaltungsleiter bekannt gegeben. Bestimmungsübungen dienen dem Erkennen, Beschreiben und Bestimmen von Originalfundmaterialien einer Epoche. Die aktive Mitarbeit sowie Überprüfungen im Laufe der Lehrveranstaltung bieten Grundlagen für die Beurteilung. Übungen sind prüfungsimmanent.

VU Vorlesung und Übung (pi): Vorlesungen und Übungen führen die Studierenden in Fachgebiete ein, wo neben theoretischen Ausführungen auch praktische Themen vorgeführt werden. Bei Vorlesungen und Übungen wird die Prüfungsmodalität von der Lehrveranstaltungsleiterin bzw. vom Lehrveranstaltungsleiter bekannt gegeben. Vorlesungen und Übungen sind prüfungsimmanent.

PR Praktikum (pi): Praktika sind Blocklehrveranstaltungen und bilden die Studierenden in der archäologischen Feldforschung (z. B. Lehrgrabung) oder Experimentellen Archäologie aus. Praktika können auch in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden und werden nach der Gesamtleistung beurteilt. Praktika sind prüfungsimmanent.

EX Exkursion (pi): Exkursionen sind Blocklehrveranstaltungen und dienen dem Kennenlernen von archäologischen und kulturhistorischen Denkmälern im Gelände, in Sammlungen, Ausstellungen und Museen. Außerdem sollen die Strukturen und Institutionen der Urgeschichte und Historischen Archäologie sowie Einrichtungen wissenschaftlicher Nachbardisziplinen vorgestellt werden. Exkursionen verbinden die Zielsetzungen der Exkursionen mit Übungen. Exkursionen können auch in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden. Als Beurteilungsgrundlage dienen die laufende Mitarbeit und/oder Referate in schriftlicher und/oder mündlicher Form. Exkursionen sind prüfungsimmanent.

SE Seminar (pi): Seminare sind Lehrveranstaltungen, in deren Rahmen von allen Teilnehmenden eigenständige Seminararbeiten zu verfassen sind. Im Bachelorcurriculum ist im Rahmen eines Bachelorseminars eine schriftliche Bachelorarbeit zu verfassen. Die laufende Mitarbeit sowie die schriftliche Bachelorarbeit dienen als Beurteilungsgrundlage. Seminare sind prüfungsimmanent.

(3) Für die prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen im Rahmen der StEOP legt das studienrechtlich zuständige Organ zur Sicherstellung von einheitlichen Beurteilungsstandards (nach Anhörung der Lehrenden dieser Veranstaltungen) die Inhalte und Form der Leistungsüberprüfung, die Beurteilungskriterien und die Fristen für die sanktionslose Abmeldung von den prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen verbindlich fest. Diese Festlegung ist rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltungen in Form einer Ankündigung bekannt zu geben.

## **§ 9 Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkungen**

(1) Für die genannten Lehrveranstaltungen gelten folgende generelle Teilnahmebeschränkungen:

Exkursion (EX)	30 TeilnehmerInnen
Praktikum (PR; Lehrgrabung)	15 TeilnehmerInnen
Praktikum (PR; Bestimmungsübung)	50 TeilnehmerInnen
Proseminar (PS)	50 TeilnehmerInnen
Seminar (SE; Bachelorseminar)	20 TeilnehmerInnen
Vorlesung und Übung (VU)	25 TeilnehmerInnen
Übung (UE)	25 TeilnehmerInnen

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach dem vom studienrechtlich zuständigen Organ festgelegten Anmeldeverfahren. Das Verfahren ist vom studienrechtlich zuständigen Organ im Mitteilungsblatt der Universität Wien rechtzeitig kundzumachen.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem studienrechtlich zuständigen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen Ausnahmen zuzulassen. Auch das studienrechtlich zuständige Organ kann nach Anhörung der Lehrenden Ausnahmen ermöglichen.

## **§ 10 Prüfungsordnung**

### (1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung der Universität Wien bekannt zu geben.

### (2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Das Bachelorcurriculum „Urgeschichte und Historische Archäologie“ tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2013 in Kraft.

## **§ 12 Übergangsbestimmungen**

(1) Das Bachelorcurriculum „Urgeschichte und Historische Archäologie“ gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2013/14 ihr Studium beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(3) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt ihr Studium begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.

(4) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bachelorcurriculums „Urgeschichte und Historische Archäologie“ dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Bachelorcurriculum „Ur- und Frühgeschichte“ (Version 2011) (verlautbart im Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 17.06.2011, 23. Stück, Nr. 145) unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.11.2016 abzuschließen.

(5) Das nach den Organisationsvorschriften studienrechtlich zuständige Organ ist berechtigt, generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

Im Namen des Senats:  
Der Vorsitzende der Curricular Kommission:  
Newerkla

**Anhang**

## Empfohlener Pfad durch das Studium (Überblick und Zeitplan)

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht alle Lehrveranstaltungen des Bachelorcurriculums „Urgeschichte und Historische Archäologie“ jedes Semester abgehalten werden. Es gilt zu beachten, dass dies auch für die Lehrveranstaltungen der Erweiterungscurricula zutreffend sein kann.

<b>1. Semester (WS)</b>			
BC PM 1 StEOP	Theorie und Methodik	4 VO, 1 PS	14 ECTS-Punkte
BC PM 2 StEOP	Naturwissenschaftliche Methoden	3 VO	8 ECTS-Punkte
BC WM 1-8	1 WM zur Auswahl	1 VO, 1 PS, 1 PR	10 ECTS-Punkte
<b>Gesamt ECTS-Punkte</b>			<b>32 ECTS-Punkte</b>

<b>2. Semester (SS)</b>			
BC WM 1-8	1 WM zur Auswahl	1 VO, 1 PS, 1 PR	10 ECTS-Punkte
BC WM 1-8	1 WM zur Auswahl	1 VO, 1 PS, 1 PR	10 ECTS-Punkte
BC PM 3	Grabungstechnik 1	1 PR, 1 UE	10 ECTS-Punkte
<b>Gesamt ECTS-Punkte</b>			<b>30 ECTS-Punkte</b>

<b>3. Semester (WS)</b>			
BC WM 1-8	1 WM zur Auswahl	1 VO, 1 PS, 1 PR	10 ECTS-Punkte
BC WM 1-8	1 WM zur Auswahl	1 VO, 1 PS, 1 PR	10 ECTS-Punkte
BC PM 5	Vertiefende Qualifikationen Archäologie	VU/UE/PR	6 ECTS-Punkte
BC PM 4	Grabungstechnik 2	1 UE	2 ECTS-Punkte
BC PM 6	Inlandsexkursion (4 Tage)	EX	2 ECTS-Punkte
<b>Gesamt ECTS-Punkte</b>			<b>30 ECTS-Punkte</b>

<b>4. Semester (SS)</b>			
BC WM 1-8	1 WM zur Auswahl	1 VO, 1 PS, 1 PR	10 ECTS-Punkte
BC PM 4	Grabungstechnik 2	1 PR	8 ECTS-Punkte
BC PM 5	Vertiefende Qualifikationen Archäologie	VU/UE/PR	2 ECTS-Punkte
EC (anteilig von insgesamt 60 ECTS-Punkten)	Diverse LV	div. LV-Typen	10 ECTS-Punkte
<b>Gesamt ECTS-Punkte</b>			<b>30 ECTS-Punkte</b>

<b>5. Semester (WS)</b>			
EC (anteilig von insgesamt 60 ECTS-Punkten)	Diverse LV	div. LV-Typen	20 ECTS-Punkte
BC PM 6	Inlandsexkursion (4 Tage)	EX	2 ECTS-Punkte
BC PM 7	Bachelorseminar inkl. Bachelorarbeit	SE	6 ECTS-Punkte
<b>Gesamt ECTS-Punkte</b>			<b>28 ECTS-Punkte</b>

<b>6. Semester (SS), eventuell Erasmusaufenthalt</b>			
EC (anteilig von insgesamt 60 ECTS- Punkten)	Diverse LV	div. LV-Typen	30 ECTS-Punkte
<b>Gesamt ECTS- Punkte</b>			<b>30 ECTS- Punkte</b>

**217. Curriculum für das Masterstudium Urgeschichte und Historische Archäologie (Version 2013)**

**Englische Übersetzung: Masterprogramme Prehistoric and Historical Archaeology (Version 2013)**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2013 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 10. Juni 2013 beschlossene Curriculum für das Masterstudium „Urgeschichte und Historische Archäologie“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil**

(1) Das Ziel des Masterstudiums „Urgeschichte und Historische Archäologie“ an der Universität Wien ist der Erwerb der für die selbständige Forschung in geistes- und kulturwissenschaftlich orientierten Forschungsprojekten notwendigen Kenntnisse. Entsprechend den primären Berufsbildern vermittelt das Studium die notwendigen Fähigkeiten für die Tätigkeit in Denkmalämtern, Museen und Forschungs- bzw. Lehrinstitutionen, wie den Universitäten und Akademien. Das Masterstudium „Urgeschichte und Historische Archäologie“ bietet außerdem die Grundvoraussetzung für ein einschlägiges Doktoratsstudium.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums „Urgeschichte und Historische Archäologie“ an der Universität Wien sind über ein Bachelorstudium hinaus befähigt zur Vorbereitung, Prospektion, Organisation, Leitung und Durchführung von archäologischen Ausgrabungen und Forschungsprojekten, zur eigenständigen Bearbeitung archäologischer Fundkomplexe, zur Erstellung von wissenschaftlichen Manuskripten und Konzepten in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit und Kulturvermittlung sowie zur Betreuung und Verwaltung von archäologischen Denkmälern. Die Kenntnisse ermöglichen die speziell für die Auswertung archäologischer Funde notwendigen interdisziplinären, teilweise auch naturwissenschaftlichen Fragestellungen.

(3) Neben den eigentlichen Aufgabenbereichen der Urgeschichte und Historischen Archäologie verfügen die Studierenden des Masterstudiums „Urgeschichte und Historische Archäologie“ der Universität Wien über das notwendige Wissen, gesellschaftliche, wirtschaftliche und kulturpolitische Prozesse aus der Sicht einer anthropologischen, historischen und kulturhistorischen Disziplin zu bearbeiten. Nur durch die Integration realienkundlicher Quellen kann ein facettenreiches historisches und kulturhistorisches Bild entwickelt werden. Die Absolventinnen und Absolventen sind daher für Tätigkeiten in wissenschaftlichen und kulturvermittelnden Institutionen und Einrichtungen, Verlagen und Gremien qualifiziert.

## § 2 Dauer und Umfang

(1) Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium „Urgeschichte und Historische Archäologie“ beträgt 120 ECTS-Punkte. Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von vier Semestern.

(2) Das Masterstudium „Urgeschichte und Historische Archäologie“ ist abgeschlossen, wenn 66 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Pflichtmodulen, 20 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Alternativen Pflichtmodulen, 30 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterarbeit und 4 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterprüfung positiv absolviert wurden.

## § 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Masterstudium „Urgeschichte und Historische Archäologie“ setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend sind jedenfalls das Bachelorstudium „Urgeschichte und Historische Archäologie“ oder das Bachelorstudium „Ur- und Frühgeschichte“ an der Universität Wien.

(3) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums „Urgeschichte und Historische Archäologie“ zu absolvieren sind.

## § 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums „Urgeschichte und Historische Archäologie“ ist der akademische Grad „*Master of Arts*“ – abgekürzt *MA* – zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

## § 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

### (1) Überblick

Das **Mastercurriculum „Urgeschichte und Historische Archäologie“** umfasst 120 ECTS.

<b>Drei Pflichtmodule „Seminar Theorie und Methodik“, „Seminar Urgeschichte“ sowie „Seminar Frühgeschichte und Historische Archäologie“ (15 ECTS-Punkte)</b>	
MC PM 1 Seminar Theorie und Methodik	5 ECTS-Punkte
MC PM 2 Seminar Urgeschichte	5 ECTS-Punkte
MC PM 3 Seminar Frühgeschichte und Historische Archäologie	5 ECTS-Punkte
<b>Ein Pflichtmodul „Master“ (11 ECTS-Punkte)</b>	
MC PM 4 Seminar Master	11 ECTS-Punkte
<b>Ein Pflichtmodul „Spezialthemen zur Theorie und Methodik, Urgeschichte sowie zur Frühgeschichte und Historischen Archäologie“ (18 ECTS-Punkte)</b>	
MC PM 5 Spezialthemen zur Theorie und Methodik, Urgeschichte sowie zur Frühgeschichte und Historischen Archäologie	18 ECTS-Punkte

<b>Ein Pflichtmodul „Theorie und Philosophie der Kultur- und Naturwissenschaften“ (6 ECTS-Punkte)</b>	
MC PM 6 Theorie und Philosophie Kultur- und Naturwissenschaften	6 ECTS-Punkte
<b>Ein Pflichtmodul „Methoden der Kultur- und Naturwissenschaften“ (12 ECTS-Punkte)</b>	
MC PM 7 Methoden Kultur- und Naturwissenschaften	12 ECTS-Punkte
<b>Ein Pflichtmodul „Auslandsexkursion“ (4 ECTS-Punkte)</b>	
MC PM 8 Auslandsexkursion	4 ECTS-Punkte
<b>Drei Alternative Pflichtmodule zur Praxis und Spezialisierung „Prospektion und Landschaftsarchäologie“, „Visualisierung und Kulturvermittlung in der Archäologie“ sowie „Archäologische Denkmalpflege“ (10 ECTS-Punkte)</b>	
MC APM 1 Prospektion und Landschaftsarchäologie	10 ECTS-Punkte
MC APM 2 Visualisierung und Kulturvermittlung in der Archäologie	10 ECTS-Punkte
MC APM 3 Archäologische Denkmalpflege	10 ECTS-Punkte
<b>Vier Alternative Pflichtmodule zur Berufspraxis „Archäologische Grabungstechnik für Fortgeschrittene“, „Archäologische Prospektionspraxis“, „Kultur- und Museumsmanagement in der Archäologie“ sowie „Archäologische Denkmalpflegepraxis“ (10 ECTS-Punkte)</b>	
MC APM 4 Archäologische Grabungstechnik für Fortgeschrittene	10 ECTS-Punkte
MC APM 5 Archäologische Prospektionspraxis	10 ECTS-Punkte
MC APM 6 Kultur- und Museumsmanagement in der Archäologie	10 ECTS-Punkte
MC APM 7 Archäologische Denkmalpflegepraxis	10 ECTS-Punkte
<b>„Masterarbeit“ (30 ECTS-Punkte)</b>	
MC Masterarbeit	30 ECTS-Punkte
<b>„Masterprüfung“ (4 ECTS-Punkte)</b>	
MC Masterprüfung	4 ECTS-Punkte

## (2) Modulbeschreibungen

### **Pflichtmodul 1 „Seminar Theorie und Methodik“**

Ein Pflichtmodul 1 „Seminar Theorie und Methodik“ ist nach Maßgabe des Angebots zu absolvieren.

<b>MC PM 1</b>	<b>Pflichtmodul 1 „Seminar Theorie und Methodik“</b>	<b>5 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	keine	
<b>Modulziele</b>	Bearbeitung eines speziellen Themas zur Theorie und Methodik der Urgeschichte und Historischen Archäologie (Theoretische Archäologie, Sozioarchäologie, Landschaftsarchäologie oder Wissenschaftsgeschichte etc.). Die Studierenden verfügen über umfassende Kenntnisse zu einem speziellen Thema zur Theorie und Methodik der Urgeschichte und Historischen Archäologie, zu dessen Präsentation, zur Erstellung eines schriftlichen Referates sowie zur aktiven wissenschaftlichen Diskussion.	
<b>Modulstruktur</b>	SE Seminar Theorie und Methodik der Urgeschichte und Historischen Archäologie, 5 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi)	
<b>Leistungsnachweis</b>	Erfolgreiche Absolvierung der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (5 ECTS-Punkte)	

**Pflichtmodul 2 „Seminar Urgeschichte“**

Ein Pflichtmodul 2 „Seminar Urgeschichte“ ist nach Maßgabe des Angebots zu absolvieren.

MC PM 2	Pflichtmodul 2 „Seminar Urgeschichte“	5 ECTS-Punkte
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	keine	
<b>Modulziele</b>	Bearbeitung eines speziellen Themas zur Urgeschichte. Die Studierenden verfügen über umfassende Kenntnisse zu einem speziellen Thema zur Urgeschichte, zu dessen Präsentation, zur Erstellung eines schriftlichen Referates sowie zur aktiven wissenschaftlichen Diskussion.	
<b>Modulstruktur</b>	SE Seminar Urgeschichte, 5 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi)	
<b>Leistungsnachweis</b>	Erfolgreiche Absolvierung der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (5 ECTS-Punkte)	

**Pflichtmodul 3 „Seminar Frühgeschichte und Historische Archäologie“**

Ein Pflichtmodul 3 „Seminar Frühgeschichte und Historische Archäologie“ ist nach Maßgabe des Angebots zu absolvieren.

MC PM 3	Pflichtmodul 3 „Seminar Frühgeschichte und Historische Archäologie“	5 ECTS-Punkte
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	keine	
<b>Modulziele</b>	Bearbeitung eines speziellen Themas zur Frühgeschichte und Historischen Archäologie. Die Studierenden verfügen über umfassende Kenntnisse zu einem speziellen Thema zur Frühgeschichte und Historischen Archäologie, zu dessen Präsentation, zur Erstellung eines schriftlichen Referates sowie zur aktiven wissenschaftlichen Diskussion.	
<b>Modulstruktur</b>	SE Seminar Frühgeschichte und Historische Archäologie, 5 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi)	
<b>Leistungsnachweis</b>	Erfolgreiche Absolvierung der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (5 ECTS-Punkte)	

**Pflichtmodul 4 „Master“**

Im Rahmen des Pflichtmoduls 4 „Master“ sind zwei Privatissima und ein weiteres Seminar zu absolvieren. Das Pflichtmodul „Master“ dient zur Vorbereitung der Masterarbeit. Im Rahmen von zwei Privatissima erarbeiten die Studierenden die theoretischen Grundlagen für ihre Masterarbeit und im Rahmen eines weiteren Seminars zur Theorie und Methodik, Urgeschichte sowie Frühgeschichte und Historischen Archäologie vertiefen sie ein Thema der Masterarbeit bzw. spezialisieren sich in dem der Masterarbeit zugerechneten Arbeitsfeld.

MC PM 4	Pflichtmodul 4 „Master“	11 ECTS-Punkte
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	Pflichtmodul 1 „Seminar Theorie und Methodik“ oder Pflichtmodul 2 „Seminar Urgeschichte“ oder Pflichtmodul 3 „Seminar Frühgeschichte und Historische Archäologie“.	
<b>Modulziele</b>	Bearbeitung eines speziellen Themas zur Theorie und Methodik (Theoretische Archäologie, Sozioarchäologie, Landschaftsarchäologie oder Wissenschaftsgeschichte), zur Urgeschichte sowie zur Frühgeschichte und Historischen Archäologie. Neben der mündlichen Präsentation und Erstellung eines schriftlichen Referates werden Erfahrungen in der Führung und Beteiligung an wissenschaftlichen Diskussionen gemacht.	
<b>Modulstruktur</b>	SE Seminar Master, 5 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi) PV Privatissimum, 3 ECTS-Punkte, 1 SSt. (pi) PV Privatissimum, 3 ECTS-Punkte, 1 SSt. (pi)	

<b>Leistungsnachweis</b>	Erfolgreiche Absolvierung der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (11 ECTS-Punkte)
--------------------------	--

**Pflichtmodul 5 „Spezialthemen zur Theorie und Methodik, Urgeschichte sowie Frühgeschichte und Historischen Archäologie“**

Im Rahmen des Pflichtmoduls 5 „Spezialthemen zur Theorie und Methodik, Urgeschichte sowie Frühgeschichte und Historischen Archäologie“ sind Vorlesungen zur Theorie und Methodik, Urgeschichte sowie Frühgeschichte und Historischen Archäologie nach Maßgabe des Angebots im Ausmaß von insgesamt 18 ECTS-Punkten zu absolvieren.

<b>MC PM 5</b>	<b>Pflichtmodul 5 „Spezialthemen zur Theorie und Methodik, Urgeschichte sowie Frühgeschichte und Historischen Archäologie“</b>	<b>18 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	keine	
<b>Modulziele</b>	Die Studierenden verfügen über umfassende Kenntnisse zu Spezialthemen der Theorie und Methodik, Urgeschichte sowie Frühgeschichte und Historischen Archäologie und deren Fragestellungen.	
<b>Modulstruktur</b>	<u>Optional je nach Angebot:</u> VO Vorlesungen zu Spezialthemen zur Theorie und Methodik, Urgeschichte sowie Frühgeschichte und Historischen Archäologie zu je 2 ECTS-Punkten, 1 SSt. (npi) VO Vorlesungen zu Spezialthemen zur Theorie und Methodik, Urgeschichte sowie Frühgeschichte und Historischen Archäologie zu je 4 ECTS-Punkten, 2 SSt. (npi)	
<b>Leistungsnachweis</b>	Erfolgreiche Absolvierung der nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 18 ECTS-Punkten	

**Pflichtmodul 6 „Theorie und Philosophie der Kultur- und Naturwissenschaften“**

Im Rahmen des Pflichtmoduls 6 „Theorie und Philosophie der Kultur- und Naturwissenschaften“ sind Vorlesungen zur Theorie und Philosophie der Kultur- und Naturwissenschaften nach Maßgabe des Angebots im Ausmaß von insgesamt 6 ECTS-Punkten zu absolvieren.

<b>MC PM 6</b>	<b>Pflichtmodul 6 „Theorie und Philosophie der Kultur- und Naturwissenschaften“</b>	<b>6 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	keine	
<b>Modulziele</b>	Die Studierenden verfügen über umfassende Kenntnisse zu Themen der Theorie und Philosophie der Kultur- und Naturwissenschaften und deren Fragestellungen.	
<b>Modulstruktur</b>	<u>Optional je nach Angebot:</u> VO Vorlesungen zu Theorie und Philosophie der Kultur- und Naturwissenschaften zu je 2 ECTS-Punkten, 1 SSt. (npi) VO Vorlesungen zu Theorie und Philosophie der Kultur- und Naturwissenschaften zu je 4 ECTS-Punkten, 2 SSt. (npi)	
<b>Leistungsnachweis</b>	Erfolgreiche Absolvierung der nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 6 ECTS-Punkten	

**Pflichtmodul 7 „Methoden der Kultur- und Naturwissenschaften“**

Im Rahmen des Pflichtmoduls 7 „Methoden der Kultur- und Naturwissenschaften“ sind Übungen und/oder Praktika und/oder Vorlesungen und Übungen zu Methoden der Kultur-

und Naturwissenschaften nach Maßgabe des Angebots im Ausmaß von insgesamt 12 ECTS-Punkten zu absolvieren.

<b>MC PM 7</b>	<b>Pflichtmodul 7 „Methoden der Kultur- und Naturwissenschaften“</b>	<b>12 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	keine	
<b>Modulziele</b>	Die Studierenden verfügen über umfassende Kenntnisse zu Methoden der Kultur- und Naturwissenschaften und deren Anwendungen.	
<b>Modulstruktur</b>	<u>Optional je nach Angebot:</u> VU Vorlesungen und Übungen zu Methoden der Kultur- und Naturwissenschaften zu je 3 ECTS-Punkten, 2 SSt. (pi) PR Praktika zu Methoden der Kultur- und Naturwissenschaften zu je 3 ECTS-Punkten, 2 SSt. (pi) UE Übungen zu Methoden der Kultur- und Naturwissenschaften zu je 3 ECTS-Punkten, 2 SSt. (pi)	
<b>Leistungsnachweis</b>	Erfolgreiche Absolvierung der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 12 ECTS-Punkten	

### **Pflichtmodul 8 „Auslandsexkursion“**

Ein Pflichtmodul 8 „Auslandsexkursion“ ist nach Maßgabe des Angebots im Ausmaß von insgesamt acht Tagen (4 ECTS-Punkten) zu absolvieren.

<b>MC PM 8</b>	<b>Pflichtmodul 8 „Auslandsexkursion“</b>	<b>4 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	keine	
<b>Modulziele</b>	Die Studierenden verfügen durch eine spezifische Vorbereitung und durch die aktive Teilnahme über spezifische Kenntnisse zu mindestens einem internationalen archäologischen Kulturraum. Durch einen oder mehrere Auslandsaufenthalte im Ausmaß von insgesamt acht Tagen im europäischen bzw. mediterranen Raum und den Besuch archäologischer Ausgrabungsstätten, Museen und Sammlungen verfügen die Studierenden über internationale Erfahrungen.	
<b>Modulstruktur</b>	Es sind Exkursionen ins Ausland im Ausmaß von insgesamt acht Tagen zu absolvieren. <u>Optional je nach Angebot:</u> EX Exkursionen ins Ausland (2 Tage) zu je 1 ECTS-Punkt, 1 SSt. (pi) EX Exkursionen ins Ausland (4 Tage) zu je 2 ECTS-Punkten, 2 SSt. (pi) EX Exkursionen ins Ausland (8 Tage) zu je 4 ECTS-Punkten, 4 SSt. (pi)	
<b>Leistungsnachweis</b>	Erfolgreiche Absolvierung der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 4 ECTS-Punkten	

### **Alternatives Pflichtmodul zur Praxis und Spezialisierung**

Eines der Alternativen Pflichtmodule zur Praxis und Spezialisierung – das Alternative Pflichtmodul 1 „Prospektion und Landschaftsarchäologie“ oder das Alternative Pflichtmodul 2 „Visualisierung und Kulturvermittlung in der Archäologie“ oder das Alternative Pflichtmodul 3 „Archäologische Denkmalpflege“ – ist im Ausmaß von 10 ECTS-Punkten nach Maßgabe des Angebots zu absolvieren. Zumindest innerhalb von vier Semestern werden alle drei Alternativen Pflichtmodule zur Praxis und Spezialisierung angeboten.

<b>MC APM 1</b>	<b>Alternatives Pflichtmodul 1 „Prospektion und Landschaftsarchäologie“</b>	<b>10 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	keine	
<b>Modulziele</b>	Die Studierenden kennen die theoretischen und methodischen Grundlagen der Archäologischen Prospektion und verfügen über praktische Erfahrungen zur Landschaftsarchäologie.	
<b>Modulstruktur</b>	<p>VO Vorlesungen zur Prospektion und Landschaftsarchäologie, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi)</p> <p><u>Optional eine Lehrveranstaltung im Ausmaß von 3 ECTS-Punkten je nach Angebot:</u></p> <p>VU Vorlesungen und Übungen zur Prospektion – Theorie und Praxis für ArchäologInnen zu je 3 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi)</p> <p>PR Praktika zur Prospektion – Theorie und Praxis für ArchäologInnen zu je 3 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi)</p> <p>UE Übungen zur Prospektion – Theorie und Praxis für ArchäologInnen zu je 3 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi)</p> <p><u>Optional eine Lehrveranstaltung im Ausmaß von 3 ECTS-Punkten je nach Angebot:</u></p> <p>VU Vorlesungen und Übungen zur Landschaftsarchäologie – Theorie und Praxis für ArchäologInnen zu je 3 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi)</p> <p>PR Praktika zur Landschaftsarchäologie – Theorie und Praxis für ArchäologInnen zu je 3 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi)</p> <p>UE Übungen zur Landschaftsarchäologie – Theorie und Praxis für ArchäologInnen zu je 3 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi)</p>	
<b>Leistungsnachweis</b>	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (4 ECTS-Punkte) und von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) im Ausmaß von 6 ECTS-Punkten	

<b>MC APM 2</b>	<b>Alternatives Pflichtmodul 2 „Visualisierung und Kulturvermittlung in der Archäologie“</b>	<b>10 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	keine	
<b>Modulziele</b>	Die Studierenden kennen die theoretischen und methodischen Grundlagen der Visualisierung und Kulturvermittlung in der Archäologie und verfügen über praktische Erfahrungen zur Ausstellungsdidaktik und Kulturvermittlung sowie zum Sammlungsmanagement.	
<b>Modulstruktur</b>	<p>VO Vorlesungen zur Museumspädagogik, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi)</p> <p><u>Optional eine Lehrveranstaltung im Ausmaß von 3 ECTS-Punkten je nach Angebot:</u></p> <p>VU Vorlesungen und Übungen zum Sammlungsmanagement zu je 3 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi)</p> <p>PR Praktika zum Sammlungsmanagement zu je 3 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi)</p> <p>UE Übungen zum Sammlungsmanagement zu je 3 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi)</p> <p><u>Optional eine Lehrveranstaltung im Ausmaß von 3 ECTS-Punkten je nach Angebot:</u></p> <p>VU Vorlesungen und Übungen zur Ausstellungsdidaktik und Kulturvermittlung in der Archäologie zu je 3 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi)</p> <p>PR Praktika zur Ausstellungsdidaktik und Kulturvermittlung in der Archäologie zu je 3 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi)</p> <p>UE Übungen zur Ausstellungsdidaktik und Kulturvermittlung in der Archäologie zu je 3 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi)</p>	
<b>Leistungsnachweis</b>	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (4 ECTS-Punkte) und von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) im Ausmaß von 6 ECTS-Punkten	

<b>MC APM 3</b>	<b>Alternatives Pflichtmodul 3 „Archäologische Denkmalpflege“</b>	<b>10 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	keine	
<b>Modulziele</b>	Die Studierenden kennen die theoretischen und methodischen Grundlagen der Archäologischen Denkmalpflege und verfügen über praktische Erfahrungen zum Grabungsmanagement und zu archäologischen Denkmälern und Denkmallandschaften.	
<b>Modulstruktur</b>	VO Vorlesungen zur archäologischen Denkmalpflege in Österreich, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi) <u>Optional eine Lehrveranstaltung im Ausmaß von 3 ECTS-Punkten je nach Angebot:</u> VU Vorlesungen und Übungen zum Grabungsmanagement zu je 3 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi) PR Praktika zum Grabungsmanagement zu je 3 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi) UE Übungen zum Grabungsmanagement zu je 3 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi) <u>Optional eine Lehrveranstaltung im Ausmaß von 3 ECTS-Punkten je nach Angebot:</u> VU Vorlesungen und Übungen zu archäologischen Denkmälern und Denkmallandschaften zu je 3 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi) PR Praktika zu archäologischen Denkmälern und Denkmallandschaften zu je 3 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi) UE Übungen zu archäologischen Denkmälern und Denkmallandschaften zu je 3 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi)	
<b>Leistungsnachweis</b>	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (4 ECTS-Punkte) und von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) im Ausmaß von 6 ECTS-Punkten	

### Alternatives Pflichtmodul zur Berufspraxis

Eines der alternativen Pflichtmodule zur Berufspraxis – das Alternative Pflichtmodul 4 „Archäologische Grabungstechnik für Fortgeschrittene“ oder das Alternative Pflichtmodul 5 „Archäologische Prospektionspraxis“ oder das Alternative Pflichtmodul 6 „Kultur- und Museumsmanagement in der Archäologie“ oder das Alternative Pflichtmodul 7 „Archäologische Denkmalpflegepraxis“ – ist zu absolvieren. Die Praktika werden im Rahmen von Kooperationen vom studienrechtlich zuständigen Organ verwaltet und sollen unter anderem die Mobilität der Studierenden fördern. Die Praktika sind vorab vom studienrechtlich zuständigen Organ zu genehmigen.

<b>MC APM 4</b>	<b>Alternatives Pflichtmodul 4 „Archäologische Grabungstechnik für Fortgeschrittene“</b>	<b>10 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	keine	
<b>Modulziele</b>	Durch die Kooperation mit einem einschlägigen in- oder ausländischen Partner (z. B. grabungsausführende Institution) erlangen die Studierenden praktische Erfahrungen bei der Durchführung archäologischer Feldforschungsprojekte. Die Absolventinnen und Absolventen des vierwöchigen Pflichtmoduls 4 „Archäologische Grabungstechnik für Fortgeschrittene“ verfügen über die praktische Befähigung, eine archäologische Ausgrabung durchzuführen und zu leiten.	
<b>Modulstruktur</b>	PR Archäologische Grabungstechnik für Fortgeschrittene (vierwöchig) (10 ECTS-Punkte). Das Praktikum ist vorab vom studienrechtlich zuständigen Organ zu genehmigen.	
<b>Leistungsnachweis</b>	Positive Teilnahme am vierwöchigen Praktikum im Ausmaß von mindestens 30 Stunden pro Woche (10 ECTS-Punkte) (Bestätigung der Projekt-/Institutionsleitung).	
<b>Dauer</b>	Vier Wochen	

<b>MC APM 5</b>	<b>Alternatives Pflichtmodul 5 „Archäologische Prospektionspraxis“</b>	<b>10 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	keine	
<b>Modulziele</b>	Durch die Kooperation mit einem einschlägigen in- oder ausländischen Partner (z. B. prospektionsdurchführende Institution) erlangen die Studierenden praktische Erfahrungen bei der Durchführung archäologischer Prospektionsprojekte. Die Absolventinnen und Absolventen des vierwöchigen Pflichtmoduls 5 „Archäologische Prospektionspraxis“ verfügen über die praktische Befähigung, ein archäologisches Prospektionsprojekt durchzuführen und zu leiten.	
<b>Modulstruktur</b>	PR Archäologische Prospektionspraxis (10 ECTS-Punkte) (vierwöchig). Das Praktikum ist vorab vom studienrechtlich zuständigen Organ zu genehmigen.	
<b>Leistungsnachweis</b>	Positive Teilnahme am vierwöchigen Praktikum im Ausmaß von mindestens 30 Stunden pro Woche (10 ECTS-Punkte) (Bestätigung der Projekt-/Institutionsleitung).	
<b>Dauer</b>	Vier Wochen	

<b>MC APM 6</b>	<b>Alternatives Pflichtmodul 6 „Kultur- und Museumsmanagement in der Archäologie“</b>	<b>10 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	Alternatives Pflichtmodul 2 „Visualisierung und Kulturvermittlung in der Archäologie“	
<b>Modulziele</b>	Durch die Kooperation mit einem einschlägigen in- oder ausländischen Partner (z. B. museale Einrichtung) erlangen die Studierenden praktische Erfahrungen bei der Durchführung archäologischer Ausstellungs- und Kulturvermittlungsprojekte. Die Absolventinnen und Absolventen des vierwöchigen Pflichtmoduls 6 „Kultur- und Museumsmanagement in der Archäologie“ verfügen über die praktische Befähigung, ein Ausstellungs- oder Kulturvermittlungsprojekt selbständig durchzuführen und zu leiten.	
<b>Modulstruktur</b>	PR Kultur- und Museumsmanagement in der Archäologie (10 ECTS-Punkte) (vierwöchig). Das Praktikum ist vorab vom studienrechtlich zuständigen Organ zu genehmigen.	
<b>Leistungsnachweis</b>	Positive Teilnahme am vierwöchigen Praktikum im Ausmaß von mindestens 30 Stunden pro Woche (10 ECTS-Punkte) (Bestätigung der Projekt-/Institutionsleitung).	
<b>Dauer</b>	Vier Wochen	

<b>MC APM 7</b>	<b>Alternatives Pflichtmodul 7 „Archäologische Denkmalpflegepraxis“</b>	<b>10 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	keine	
<b>Modulziele</b>	Durch die Kooperation mit einem einschlägigen in- oder ausländischen Partner (z. B. Denkmalamt) erlangen die Studierenden praktische Erfahrungen bei der Durchführung archäologischer Denkmalpflegeprojekte. Die Absolventinnen und Absolventen des vierwöchigen Pflichtmoduls 7 „Archäologische Denkmalpflegepraxis“ verfügen über die praktische Befähigung, archäologische Denkmäler zu betreuen und zu verwalten.	
<b>Modulstruktur</b>	PR Archäologische Denkmalpflegepraxis (10 ECTS-Punkte) (vierwöchig). Das Praktikum ist vorab vom studienrechtlich zuständigen Organ zu genehmigen.	
<b>Leistungsnachweis</b>	Positive Teilnahme am vierwöchigen Praktikum im Ausmaß von mindestens 30 Stunden pro Woche (10 ECTS-Punkte) (Bestätigung der Projekt-/Institutionsleitung).	
<b>Dauer</b>	Vier Wochen	

## **§ 6 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist einem der Themenbereiche, die im Rahmen der Pflichtmodule 1 „Seminar Theorie und Methodik“ oder des Pflichtmoduls 2 „Seminar Urgeschichte“ oder des Pflichtmoduls 3 „Seminar Frühgeschichte und Historische Archäologie“ behandelt werden, zu entnehmen. Epochen- und methodenübergreifende Themen werden empfohlen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim studienrechtlich zuständigen Organ.

(3) Die Masterarbeit umfasst einen Umfang von 30 ECTS-Punkten.

## **§ 7 Masterprüfung – Voraussetzung**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist eine kommissionelle Gesamtprüfung in Form einer Abschlussprüfung, die zwei Fächer umfasst. Das erste Prüfungsfach umfasst jenen Themenbereich, aus dem das Thema der Masterarbeit gewählt wurde. Das zweite Prüfungsfach ist aus den Themenbereichen „Theorie und Methodik“ oder „Urgeschichte“ oder „Frühgeschichte und Historische Archäologie“ auszuwählen. In jedem Fach findet eine Prüfung mit Benotung statt. Daraus ergibt sich die Gesamtnote.

(3) Die Masterprüfung umfasst einen Umfang von 4 ECTS-Punkten.

## **§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen**

(1) Im Rahmen des Masterstudiums „Urgeschichte und Historische Archäologie“ werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

VO Vorlesung (npi): Vorlesungen dienen der Darstellung von Themenbereichen, Theorien und Methoden der Studienrichtung „Urgeschichte und Historische Archäologie“ unter kritischer Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen im Fachgebiet. Vorlesungen werden mit einer schriftlichen oder mündlichen Prüfungsleistung abgeschlossen und sind nicht prüfungsimmanent.

(2) Im Rahmen des Masterstudiums „Urgeschichte und Historische Archäologie“ werden folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen angeboten:

UE Übung (pi): Übungen haben den praktisch-beruflichen Zielen zu entsprechen und adäquate Aufgaben zu lösen. Bei Übungen wird die Prüfungsmodalität von der Lehrveranstaltungsleiterin bzw. vom Lehrveranstaltungsleiter bekannt gegeben. Die aktive Mitarbeit sowie Überprüfungen im Laufe der Lehrveranstaltung bieten Grundlagen für die Beurteilung. Übungen sind prüfungsimmanent.

VU Vorlesung und Übung (pi): Vorlesungen und Übungen führen die Studierenden in Fachgebiete ein, wo neben theoretischen Ausführungen auch praktische Themen vorgeführt werden. Bei Vorlesungen und Übungen wird die Prüfungsmodalität von der Lehrveranstaltungsleiterin bzw. vom Lehrveranstaltungsleiter bekannt gegeben. Vorlesungen und Übungen sind prüfungsimmanent.

PR Praktikum (pi): Praktika sind Blocklehrveranstaltungen und bilden die Studierenden praxis- und berufsorientiert in spezialisierten Bereichen der Prospektion und Landschaftsarchäologie, der Visualisierung und Kulturvermittlung sowie der Archäologischen Denkmalpflege und Experimentalarchäologie aus. Die Studierenden erlernen in den Praktika anhand konkreter Beispiele praxisbezogene Fertigkeiten zur Dokumentation, Bearbeitung, Aufbereitung und zum Management von Funden, Befunden, Dokumentationen, Prospektion, Feldarchäologie, Denkmalpflege, Öffentlichkeitsarbeit, Kulturvermittlung, Ausstellungsdidaktik sowie Experimentalarchäologie. Praktika können auch in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden. Die Beurteilung erfolgt entweder durch eine schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung und durch die aktive Mitarbeit. Praktika sind prüfungsimmanent.

Praktika zur Berufspraxis werden von den Studierenden selbständig bei kooperierenden externen Institutionen durchgeführt. Sie sollen die Mobilität und die wissenschaftliche Netzbildung der Studierenden fördern und berufsfeldspezifische Charakteristika und Arbeitsbedingungen verdeutlichen. Die Praktika zur Berufspraxis werden im Rahmen von Kooperationen vom studienrechtlich zuständigen Organ verwaltet und sind von diesem vorab zu genehmigen. Beurteilt wird die positive Teilnahme am vierwöchigen Praktikum im Ausmaß von mindestens 30 Stunden pro Woche.

EX Exkursion (pi): Exkursionen sind Blocklehrveranstaltungen und dienen dem Kennenlernen von archäologischen und kulturhistorischen Denkmälern im Gelände, in Sammlungen, Ausstellungen und Museen im Ausland. Außerdem sollen die Strukturen und Institutionen der Urgeschichte und Historischen Archäologie sowie Einrichtungen wissenschaftlicher Nachbardisziplinen im Ausland vorgestellt werden. Exkursionen verbinden die Zielsetzungen der Exkursionen mit Übungen. Exkursionen können auch in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden. Als Beurteilungsgrundlage dienen die laufende Mitarbeit und/oder Referate in schriftlicher und/oder mündlicher Form. Exkursionen sind prüfungsimmanent.

SE Seminar (pi): Seminare sind Lehrveranstaltungen zu speziellen Themen und dienen der wissenschaftlichen Diskussion. Von den Teilnehmenden sind eigenständige mündliche und schriftliche Beiträge zu fordern. Sie bieten gemeinsam mit der aktiven Mitarbeit die Grundlagen für die Beurteilung. Seminare sind prüfungsimmanent.

PV Privatissimum (pi): Privatissima sind spezielle Forschungsseminare. Sie dienen der Vorbereitung und Betreuung wissenschaftlicher Prüfungsarbeiten und sind prüfungsimmanent. Eine schriftliche oder mündliche Präsentation des Standes der jeweiligen Prüfungsarbeit bietet die Grundlage für die Beurteilung.

## **§ 9 Teilnahmebeschränkungen**

(1) Für die genannten Lehrveranstaltungen gelten folgende generelle Teilnahmebeschränkungen:

Exkursion (EX)	30 TeilnehmerInnen
Seminar (SE)	25 TeilnehmerInnen
Vorlesung und Übung (VU)	25 TeilnehmerInnen
Übung (UE)	25 TeilnehmerInnen
Praktikum (PR)	20 TeilnehmerInnen
Privatissimum (PV)	20 TeilnehmerInnen

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach dem vom studienrechtlich zuständigen Organ festgelegten Anmeldeverfahren. Das Verfahren ist vom studienrechtlich zuständigen Organ im Mitteilungsblatt der Universität Wien rechtzeitig kundzumachen.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem studienrechtlich zuständigen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen Ausnahmen zuzulassen. Auch das studienrechtlich zuständige Organ kann nach Anhörung der Lehrenden Ausnahmen ermöglichen.

## **§ 10 Prüfungsordnung**

### **(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen**

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung der Universität Wien bekannt zu geben.

### **(2) Prüfungstoff**

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

### **(3) Verbot der Doppelanrechnung**

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende dreijährige Bachelorstudium absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

(4) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2013 in Kraft.

## **§ 12 Übergangsbestimmungen**

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2013/14 ihr Studium beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(3) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt das Masterstudium „Ur- und Frühgeschichte“ begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.

(4) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Mastercurriculum „Ur- und Frühgeschichte“ (Version 2008) (verlautbart im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 23.06.2008, 34. Stück, Nr. 270) unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.11.2015 abzuschließen.

(5) Das nach den Organisationsvorschriften studienrechtlich zuständige Organ ist berechtigt, generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

Im Namen des Senats:  
Der Vorsitzende der Curricular Kommission:  
Newerkl a

**Anhang**

## Empfohlener Pfad durch das Studium (Überblick und Zeitplan)

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht alle Lehrveranstaltungen des Mastercurriculums „Urgeschichte und Historische Archäologie“ jedes Semester abgehalten werden.

<b>1. Semester (WS)</b>			
MC PM 1–3	Theorie und Methodik / Urgeschichte / Frühgeschichte und Historische Archäologie	2 SE	10 ECTS-Punkte
MC PM 5	Spezialthemen Urgeschichte sowie Frühgeschichte und Historische Archäologie	1 VO	4 ECTS-Punkte
MC PM 6	Theorie und Philosophie der Kultur- und Naturwissenschaften	1–2 VO	4 ECTS-Punkte
MC PM 7	Methoden der Kultur- und Naturwissenschaften	VU/UE/PR	2 ECTS-Punkte
MC APM 1–3	1 APM zur Auswahl	1 VO, 2 VU/PR/UE	10 ECTS-Punkte
<b>Gesamt ECTS-Punkte</b>			<b>30 ECTS-Punkte</b>
<b>2. Semester (SS)</b>			
MC PM 1–3	Theorie und Methodik / Urgeschichte / Frühgeschichte und Historische Archäologie	1 SE	5 ECTS-Punkte
MC PM 5	Spezialthemen Urgeschichte sowie Frühgeschichte und Historische Archäologie	2 VO	8 ECTS-Punkte
MC PM 7	Methoden der Kultur- und Naturwissenschaften	VU/UE/PR	3 ECTS-Punkte
MC PM 8	Auslandsexkursion (8 Tage)	EX	4 ECTS-Punkte
MC APM 4–8	APM zur Berufspraxis	1 PR (4 Wochen)	10 ECTS-Punkte
<b>Gesamt ECTS-Punkte</b>			<b>30 ECTS-Punkte</b>
<b>3. Semester (WS)</b>			
MC PM 4	Master	1 SE, 1 PV	8 ECTS-Punkte
MC PM 5	Spezialthemen Urgeschichte sowie Frühgeschichte und Historische Archäologie	2 VO	6 ECTS-Punkte

MC PM 6	Theorie und Philosophie der Kultur- und Naturwissenschaften	1 VO	2 ECTS-Punkte
MC PM 7	Methoden der Kultur- und Naturwissenschaften	VU/UE/PR	7 ECTS-Punkte
<b>Gesamt ECTS-Punkte</b>			<b>23 ECTS-Punkte</b>

<b>4. Semester (SS)</b>			
MC PM 4	Master	1 PV	3 ECTS-Punkte
MC PM 9	Masterarbeit		30 ECTS-Punkte
MC PM 10	Masterprüfung		4 ECTS-Punkte
<b>Gesamt ECTS-Punkte</b>			<b>37 ECTS-Punkte</b>

### **218. Erweiterungscurriculum Urgeschichte und Historische Archäologie I: Grundlagen (Version 2013)**

#### **Englische Übersetzung: Prehistoric and Historical Archaeology I: Basics (Version 2013)**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2013 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 10. Juni 2013 beschlossene Erweiterungscurriculum „Urgeschichte und Historische Archäologie I: Grundlagen“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums**

(1) Das Ziel des Erweiterungscurriculums „Urgeschichte und Historische Archäologie I: Grundlagen“ an der Universität Wien ist es, Studierenden, die nicht Ur- und Frühgeschichte bzw. Urgeschichte und Historische Archäologie studieren, Kenntnisse in den Bereichen der Urgeschichte und Historischen Archäologie zu vermitteln.

(2) Die Studierenden erlangen Kenntnisse zu den theoretischen und methodischen Grundlagen des Faches, zu den kulturellen Rahmenbedingungen der Epochen vom Paläolithikum bis zur zeitgeschichtlichen Archäologie samt deren bedeutendsten Fundstätten und Fundobjekten sowie optional zu innovativen Prospektionsmethoden oder zum hohen interdisziplinären naturwissenschaftlichen Methodeneinsatz mit den Schwerpunkten Archäometrie oder Bio- und Geoarchäologie oder zur Experimentalarchäologie.

(3) Die Studierenden können daher in ihren jeweiligen wissenschaftlichen Disziplinen die Ergebnisse der archäologischen Forschungen, deren theoretische Grundlagen, Methoden, Quellen und Aussagekraft benützen und mit einfließen lassen. Durch das Verständnis für die materielle Kultur und für die daraus erschlossenen Prozesse, Handlungen und Technologien kann ein facettenreiches historisches und kulturhistorisches Bild der Urgeschichte und historischen Archäologie entwickelt werden.

(4) Das Erweiterungscurriculum „Urgeschichte und Historische Archäologie I: Grundlagen“ wird für alle Studierenden der Erd- und Biowissenschaften, Altertumswissenschaften und historisch orientierten philologischen Wissenschaften sowie historischen und kunsthistorischen Wissenschaften empfohlen. Sein positiver Abschluss berechtigt zur

Absolvierung des Erweiterungscurriculums „Urgeschichte und Historische Archäologie II: Vertiefung“.

## § 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum „Urgeschichte und Historische Archäologie I: Grundlagen“ beträgt 15 ECTS-Punkte.

## § 3 Registrierungsvoraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum „Urgeschichte und Historische Archäologie I: Grundlagen“ kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht „Ur- und Frühgeschichte“ bzw. „Urgeschichte und Historische Archäologie“ betreiben, gewählt werden.

## § 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

Es ist ein Pflichtmodul 1 „Theorie und Methodik“ im Ausmaß von 6 ECTS-Punkten sowie ein Pflichtmodul 2 „Grundlagen Prospektion und naturwissenschaftliche Methoden“ im Ausmaß von insgesamt 9 ECTS-Punkten zu absolvieren.

### Pflichtmodul 1 „Theorie und Methodik“

Im Rahmen des Pflichtmoduls 1 „Theorie und Methodik“ sind zwei einführende Vorlesungen zu den theoretischen und methodischen Grundlagen des Faches Urgeschichte und Historische Archäologie zu absolvieren.

EC UHA I PM 1	Pflichtmodul 1 „Theorie und Methodik“	6 ECTS-Punkte
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	keine	
<b>Modulziele</b>	Studierende erwerben ein Grundwissen zu den Theorien und Methoden der Urgeschichte und Historischen Archäologie und zur Fachterminologie.	
<b>Modulstruktur</b>	VO Einführung zur Theorie und Methodik in der Urgeschichte und Historischen Archäologie, 3 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi) VO Einführung in die Urgeschichte und Historische Archäologie, 3 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi)	
<b>Leistungsnachweis</b>	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (6 ECTS-Punkte)	

### Pflichtmodul 2 „Grundlagen Prospektion und naturwissenschaftliche Methoden“

Im Rahmen des Pflichtmoduls 2 „Grundlagen Prospektion und naturwissenschaftliche Methoden“ sind optional einführende Vorlesungen zu den Grundlagen der Prospektion und zu naturwissenschaftlichen Methoden, wie etwa zur Archäometrie oder zur Bio- und Geoarchäologie oder zur Experimentalarchäologie des Faches Urgeschichte und Historische Archäologie im Ausmaß von insgesamt 9 ECTS-Punkten zu absolvieren.

EC UHA I PM 2	Pflichtmodul 2 „Grundlagen Prospektion und naturwissenschaftliche Methoden“	9 ECTS-Punkte
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	keine	
<b>Modulziele</b>	Studierende erwerben ein Grundwissen zur Theorie, den Grundlagen, Möglichkeiten, Zielen sowie zur Fachterminologie der Prospektion und naturwissenschaftlichen Methoden, wie etwa zur Archäometrie oder zur Bio- und Geoarchäologie oder zur Experimentalarchäologie.	
<b>Modulstruktur</b>	<u>Optional je nach Angebot:</u> VO Einführung zur Theorie der Luftbildarchäologie, 2 ECTS-Punkte, 1	

	SSt. (npi) VO Einführung zur Theorie der Geophysikalischen Prospektionsmethoden, 2 ECTS-Punkte, 1 SSt. (npi) VO Einführung in die Experimentalarchäologie, 2 ECTS-Punkte, 1 SSt. (npi) VO Naturwissenschaftliche Methoden in der Urgeschichte und Historischen Archäologie (Archäometrie), 3 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi) VO Naturwissenschaftliche Methoden in der Urgeschichte und Historischen Archäologie (Bio- und Geoarchäologie), 3 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi)
<b>Leistungsnachweis</b>	Erfolgreiche Absolvierung von im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) im Ausmaß von insgesamt 9 ECTS-Punkten

### **§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen**

Im Rahmen des Erweiterungscurriculums „Urgeschichte und Historische Archäologie I: Grundlagen“ werden ausschließlich nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

VO Vorlesung (npi): Vorlesungen dienen der Darstellung von Themenbereichen, Theorien und Methoden der Studienrichtung „Urgeschichte und Historische Archäologie“ unter kritischer Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen im Fachgebiet. Vorlesungen werden mit einer schriftlichen oder mündlichen Prüfungsleistung abgeschlossen und sind nicht prüfungsimmanent.

### **§ 6 Prüfungsordnung**

#### (1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung der Universität Wien bekannt zu geben.

#### (2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Das Erweiterungscurriculum „Urgeschichte und Historische Archäologie I: Grundlagen“ tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2013 in Kraft.

### **§ 8 Übergangsbestimmungen**

(1) Dieses Erweiterungscurriculum kann ab Wintersemester 2013/14 studiert werden.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erweiterungscurriculums dem vor Erlassung dieses Erweiterungscurriculums gültigen Erweiterungscurriculum Ur- und Frühgeschichte (MBL vom 08.05.2009, 21. Stück, Nr. 155) unterstellt waren, sind berechtigt, das zuletzt genannte Erweiterungscurriculum bis längstens 30.11.2015 abzuschließen.

Im Namen des Senats:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission:  
Newerkl a

## **219. Erweiterungscurriculum Urgeschichte und Historische Archäologie II: Vertiefung (Version 2013)**

### **Englische Übersetzung: Prehistoric and Historical Archaeology II: Extension (Version 2013)**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2013 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 10. Juni 2013 beschlossene Erweiterungscurriculum „Urgeschichte und Historische Archäologie II: Vertiefung“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums**

(1) Das Ziel des Erweiterungscurriculums „Urgeschichte und Historische Archäologie II: Vertiefung“ an der Universität Wien ist es, Studierenden, die nicht Ur- und Frühgeschichte bzw. Urgeschichte und Historische Archäologie studieren, vertiefende Kenntnisse in den Epochen der Urgeschichte und Historischen Archäologie und zu spezifischen Qualifikationen in der Archäologie zu vermitteln.

(2) Die Studierenden des Erweiterungscurriculums „Urgeschichte und Historische Archäologie II: Vertiefung“ erlangen optional Kenntnisse zu den kulturellen Rahmenbedingungen der Epochen vom Paläolithikum bis zur zeitgeschichtlichen Archäologie samt deren bedeutendsten Fundstätten und Fundobjekten sowie vertiefende Kenntnisse zu spezifischen Qualifikationen in der Archäologie im Bereich archäologischer Kulturvermittlungsmethoden, archäologischer Dokumentationsmethoden sowie archäologischer Prospektionsmethoden.

(3) Die Studierenden können daher in ihren jeweiligen wissenschaftlichen Disziplinen die spezifischen archäologischen Fertigkeiten und Qualifikationen samt deren theoretischen Grundlagen und Methoden benützen, gegebenenfalls adaptieren und sie in ihre weiteren wissenschaftlichen Aktivitäten mit einfließen lassen. Durch die Kenntnis und das Verständnis für die Vielfalt an Qualifikationen in der Archäologie kann ein in hohem Maße interdisziplinär orientiertes, praxisbezogenes und facettenreiches Bild der archäologisch tätigen Disziplinen und im Speziellen der Urgeschichte und Historischen Archäologie entwickelt werden.

(4) Das Erweiterungscurriculum „Urgeschichte und Historische Archäologie II: Vertiefung“ wird für alle Studierenden der Erd- und Biowissenschaften, Altertumswissenschaften und historisch orientierten philologischen Wissenschaften sowie historischen und kunsthistorischen Wissenschaften empfohlen.

## § 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum „Urgeschichte und Historische Archäologie II: Vertiefung“ beträgt 15 ECTS-Punkte.

## § 3 Registrierungsvoraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum „Urgeschichte und Historische Archäologie II: Vertiefung“ kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht Studien der „Ur- und Frühgeschichte“ bzw. „Urgeschichte und Historische Archäologie“ betreiben, nach erfolgreicher Absolvierung des Erweiterungscurriculums „Urgeschichte und Historische Archäologie I: Grundlagen“ gewählt werden.

## § 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

Es sind Lehrveranstaltungen optional im Ausmaß von insgesamt 15 ECTS-Punkten aus dem Pflichtmodul 1 „Epochen und Methoden der Urgeschichte und Historischen Archäologie“ zu absolvieren.

### Pflichtmodul 1 „Epochen der Urgeschichte und Historischen Archäologie“

Im Rahmen des Pflichtmoduls 1 „Epochen der Urgeschichte und Historischen Archäologie“ können optional einführende Vorlesungen nach Maßgabe des Angebots im Ausmaß von 15 ECTS-Punkten absolviert werden.

EC UHA II PM 1	Pflichtmodul 1 „Epochen und Methoden der Urgeschichte und Historischen Archäologie“	15 ECTS-Punkte
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	keine	
<b>Modulziele</b>	Die Studierenden vertiefen je nach der vorgenommenen Wahl Kenntnisse zu den kulturellen Rahmenbedingungen der jeweiligen Epochen des Faches Urgeschichte und Historische Archäologie vom Paläolithikum bis zur zeitgeschichtlichen Archäologie, zur Terminologie, Chronologie sowie zu deren bedeutendsten Fundstätten und Fundobjekten. Sie erweitern je nach der vorgenommenen Wahl ihre Kompetenzen zu archäologischen Kulturvermittlungsmethoden, zu archäologischen Dokumentationsmethoden und zu archäologischen Prospektionsmethoden, zu deren Grundlagen, Möglichkeiten und Zielen sowie zur Fachterminologie.	
<b>Modulstruktur</b>	<u>Optional je nach Angebot:</u> VO Einführung Paläo- und Mesolithikum, 3 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi) VO Einführung Neolithikum und Kupferzeit, 3 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi) VO Einführung Bronzezeit, 3 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi) VO Einführung Eisenzeit, 3 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi) VO Einführung Römische Kaiserzeit und Spätantike, 3 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi) VO Einführung Völkerwanderungszeit und Frühmittelalter, 3 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi) VO Einführung Mittelalterarchäologie, 3 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi) VO Einführung Neuzeit- und zeitgeschichtliche Archäologie, 3 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi) UE Übungen zu archäologischen Kulturvermittlungsmethoden, 1 ECTS-Punkt, 1 SSt. (pi) UE Übungen zu archäologischen Kulturvermittlungsmethoden, 2 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi) VU Vorlesungen und Übungen zu archäologischen	

	Kulturvermittlungsmethoden, 2 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi) PR Praktika zu archäologischen Kulturvermittlungsmethoden, 3 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi) UE Übungen zu archäologischen Dokumentationsmethoden, 1 ECTS-Punkt, 1 SSt. (pi) UE Übungen zu archäologischen Dokumentationsmethoden, 2 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi) VU Vorlesungen und Übungen zu archäologischen Dokumentationsmethoden, 2 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi) PR Praktika zu archäologischen Dokumentationsmethoden, 3 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi) UE Übungen zu archäologischen Prospektionsmethoden, 1 ECTS-Punkt, 1 SSt. (pi) UE Übungen zu archäologischen Prospektionsmethoden, 2 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi) VU Vorlesungen und Übungen zu archäologischen Prospektionsmethoden, 2 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi) PR Praktika zu archäologischen Prospektionsmethoden, 3 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi)
<b>Leistungsnachweis</b>	Erfolgreiche Absolvierung von im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) im Ausmaß von 15 ECTS-Punkten

### § 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Im Rahmen des Erweiterungscurriculums „Urgeschichte und Historische Archäologie II: Vertiefung“ werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

VO Vorlesung (npi): Vorlesungen dienen der Darstellung von Themenbereichen, Theorien und Methoden der Studienrichtung „Urgeschichte und Historische Archäologie“ unter kritischer Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen im Fachgebiet. Vorlesungen werden mit einer schriftlichen oder mündlichen Prüfungsleistung abgeschlossen und sind nicht prüfungsimmanent.

(2) Im Rahmen des Erweiterungscurriculums „Urgeschichte und Historische Archäologie II: Vertiefung“ werden folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

UE Übung (pi): Übungen haben den praktisch-beruflichen Zielen zu entsprechen und adäquate Aufgaben zu lösen. Bei Übungen wird die Prüfungsmodalität von der Lehrveranstaltungsleiterin bzw. vom Lehrveranstaltungsleiter bekannt gegeben. Die aktive Mitarbeit sowie Überprüfungen im Laufe der Lehrveranstaltung bieten Grundlagen für die Beurteilung. Übungen sind prüfungsimmanent.

VU Vorlesung und Übung (pi): Vorlesungen und Übungen führen die Studierenden in Fachgebiete ein, wo neben theoretischen Ausführungen auch praktische Themen vorgeführt werden. Bei Vorlesungen und Übungen wird die Prüfungsmodalität von der Lehrveranstaltungsleiterin bzw. vom Lehrveranstaltungsleiter bekannt gegeben. Vorlesungen und Übungen sind prüfungsimmanent.

PR Praktikum (pi): Praktika sind Blocklehrveranstaltungen und bilden die Studierenden in den archäologischen Kulturvermittlungs-, Dokumentations- und Prospektionsmethoden aus. Sie können auch in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden. Sie werden nach der Gesamtleistung beurteilt und sind prüfungsimmanent.

## § 6 Teilnahmebeschränkungen

(1) Für die genannten Lehrveranstaltungen gelten folgende generelle Teilnahmebeschränkungen:

Übung (UE)	25 TeilnehmerInnen
Vorlesung und Übung (VU)	25 TeilnehmerInnen
Praktikum (PR)	15 TeilnehmerInnen

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach dem vom studienrechtlich zuständigen Organ festgelegten Anmeldeverfahren. Das Verfahren ist vom studienrechtlich zuständigen Organ im Mitteilungsblatt der Universität Wien rechtzeitig kundzumachen.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem studienrechtlich zuständigen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen Ausnahmen zuzulassen. Auch das studienrechtlich zuständige Organ kann nach Anhörung der Lehrenden Ausnahmen ermöglichen.

## § 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung der Universität Wien bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

(3) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

## § 8 Inkrafttreten

Das Erweiterungscurriculum „Urgeschichte und Historische Archäologie II: Vertiefung“ tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2013 in Kraft.

Im Namen des Senats:

Der Vorsitzende der Curricularkommission:

N e w e r k l a

## 220. 1. Änderung des Curriculums für das Masterstudium Deutsch als Fremd- und Zweitsprache

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2013 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 10. Juni 2013 beschlossene 1. Änderung des Curriculums für das Masterstudium Deutsch als Fremd- und Zweitsprache, veröffentlicht am 25.06.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 36. Stück, Nr. 317, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

**1) § 5 Aufbau des Masterstudiums:**

**- Modul 1 wird wie folgt geändert:**

**Unter „Modus“ wird der Passus „prüfungsimmanente Veranstaltungen“ ersetzt durch:**

„eine nicht-prüfungsimmanente Veranstaltung, je nach Angebot weitere nicht-prüfungsimmanente oder prüfungsimmanente Veranstaltungen“.

**Außerdem wird der Satz „Die prüfungsimmanenten Veranstaltungen GFP 1.1 und GFP 1.2 können jeweils durch eine schriftliche Prüfung (...) ersetzt werden“ ersetzt durch:**

„Die prüfungsimmanente Veranstaltung GFP 1.1 kann durch eine schriftliche Prüfung zu GFP 1.1 ersetzt werden, wenn GFP 1.1 als prüfungsimmanente Veranstaltung angeboten wird.“

**Unter „Benotete Studienleistungen“ wird unter lit a der Satz „Die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen (...) voraus.“ ersetzt durch:**

„Wird GFP 1.1 als prüfungsimmanente Lehrveranstaltung absolviert, werden zum erfolgreichen Abschluss Lektüre, ein Referat und ggfls. Rechercheaufgaben vorausgesetzt (vgl. SE-C laut § 8=4). Wird GFP 1.1 als nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltung absolviert, wird die Lehrveranstaltung mit einer Klausur abgeschlossen. GFP 1.2 wird mit einer Klausur abgeschlossen.“

**Unter „Benotete Studienleistungen“ wird lit b wie folgt geändert:**

„Wird GFP 1.1 abgewählt, absolvieren die Studierenden ersatzweise eine Prüfung über ausgewählte Fragestellungen aus GFP 1.1 (=4 ECTS). Die Prüfung wird von dem/der LehrveranstaltungsleiterIn von GFP 1.1 durchgeführt und benotet.“

**- Modul 3 wird wie folgt geändert:**

**Unter „Modus“ wird der Passus „3 prüfungsimmanente Veranstaltungen“ ersetzt durch:**

„ 2 prüfungsimmanente Veranstaltungen, je nach Angebot eine weitere nicht-prüfungsimmanente oder prüfungsimmanente Veranstaltung“.

**Unter „Benotete Studienleistungen“ wird der Passus „In einer der drei Lehrveranstaltungen des Moduls (...) zu erbringen. Zum erfolgreichen Abschluss der zweiten und dritten Lehrveranstaltung wird (...) vorausgesetzt (...)“ ersetzt durch:**

„In einer der beiden Lehrveranstaltungen SHL 3.1 und SHL 3.3 bzw. 3.4 ist eine Prüfungsleistung SE-A (=mündliche Mitarbeit/Referat und wissenschaftliche Hausarbeit=6 ECTS) zu erbringen. Zum Abschluss der anderen Lehrveranstaltung wird eine Prüfungsleistung SE-B vorausgesetzt (=aktive Teilnahme inkl. Lektüre, Referat, Rechercheaufgaben = 3 ECTS).

Wird SHL 3.2 als nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltung absolviert, wird es mit einer Klausur abgeschlossen. Wird SHL 3.2 als prüfungsimmanente Lehrveranstaltung absolviert, wird eine Prüfungsleistung SE-B vorausgesetzt (=aktive Teilnahme inkl. Lektüre, Referat, Rechercheaufgaben = 3 ECTS).“

**-Modul 4 wird wie folgt geändert:**

**Unter „Modus“ wird der Passus „3 prüfungsimmanente Veranstaltungen“ ersetzt durch:**

„1 prüfungsimmanente Veranstaltung, je nach Angebot 2 weitere nicht-prüfungsimmanente und/oder prüfungsimmanente Veranstaltungen“.

**Unter „Benotete Studienleistungen“ wird der Passus „In einer der drei Lehrveranstaltungen (...) zu erbringen. Zum erfolgreichen Abschluss (...) vorausgesetzt.“ ersetzt durch:**

„Werden KSM 4.1 und/oder KSM 4.3 als nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltung(en) absolviert, werden sie mit einer Klausur abgeschlossen. Werden KSM 4.1 und/oder KSM 4.3 als prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen absolviert, wird jeweils eine Prüfungsleistung SE-B vorausgesetzt (=aktive Teilnahme inkl. Lektüre, Referat, Rechercheaufgaben = 3 ECTS).

Zum erfolgreichen Abschluss von KSM 4.2 ist eine Prüfungsleistung SE-A (=mündliche Mitarbeit/Referat und wissenschaftliche Hausarbeit = 6 ECTS) zu erbringen.“

**2) § 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen**

**- Der Satz „Im Masterstudium Deutsch als Fremd- und Zweitsprache gibt es, abgesehen von der Vorlesung in LG 2 (=LG 2.1), nur prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen“ wird wie folgt geändert:**

„Im Masterstudium Deutsch als Fremd- und Zweitsprache gibt es nicht-prüfungsimmanente und prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen.“

**-Unter „Typen der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen“ Punkt 1 wird der Satz „Im Modul GFP 1 sind entweder zwei SE-B zu absolvieren oder es sind entsprechende schriftliche Prüfungen zu GFP 1.1 und/oder GFP 1.2 abzulegen, die die Inhalte dieser SE umfassen.“ ersetzt durch:**

„Im Modul GFP 1 ist eine Vorlesung zu absolvieren und je nach Angebot eine weitere Vorlesung oder ein SE-C, das durch eine Prüfung zu GFP 1.1 ersetzt werden kann, die den Inhalt des Seminars umfasst.“

**- Unter „Typ nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltung“ wird unter Punkt 1 der Satz „Im Master Deutsch als Fremd- und Zweitsprache gibt es eine nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltung“ ersetzt durch :**

„Im Master Deutsch als Fremd- und Zweitsprache gibt es die Vorlesung als nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltung.“

**3) § 9 Teilnahmebeschränkungen**

**- in Abs 1 werden der erste Satz und zweite Satz durch folgenden Satz ersetzt:**

„Für alle Lehrveranstaltungen des Typs SE-A, SE-B und SE-C beträgt die Zahl der TeilnehmerInnen max. 35.“

**4) Der Anhang wird wie folgt geändert:**

**-Punkt 2 Organisationsübersicht zu den einzelnen Modulen des Masterstudiums:**

**In der Lehrveranstaltungsübersicht des Moduls GFP1 wird unter „LV-Typ“ von GFP 1.1 angegeben:**

„je nach Angebot nicht-prüfungsimmanent oder prüfungsimmanent“.

**In der Lehrveranstaltungsübersicht des Moduls GFP1 wird unter „LV-Typ“ von GFP 1.2 angegeben:**

„nicht- prüfungsimmanent“.

**In der Lehrveranstaltungsübersicht des Moduls GFP 1 wird die gesamte Zeile „ersatzweise zu GFP 1.2“ gestrichen.**

**In der Lehrveranstaltungsübersicht des Moduls SHL 3 wird unter „LV-Typ“ von SHL 3.2 angegeben:**

„je nach Angebot nicht-prüfungsimmanent oder prüfungsimmanent“. Unter „ECTS“ werden zudem für SHL 3.2 die Wörter „oder 6“ gestrichen.

**In der Lehrveranstaltungsübersicht des Moduls KSM 4 wird unter „LV-Typ“ von KSM 4.1 angegeben:**

„je nach Angebot nicht-prüfungsimmanent oder prüfungsimmanent“.  
Unter „ECTS“ werden zudem für KSM 4.1 statt „3 oder 6“ 3 ECTS-Punkte festgelegt.

**Für „KSM 4.2“ werden unter „ECTS“ statt „ 3 oder 6“ 6 ECTS-Punkte festgelegt.**

**Unter „LV-Typ“ von KSM 4.3 wird angegeben:**

„je nach Angebot nicht-prüfungsimmanent oder prüfungsimmanent“. Für diese Lehrveranstaltung werden als ECTS-Punkte statt „ 3 oder 6“ 3 ECTS-Punkte festgelegt.

## **5) § 11 Inkrafttreten**

Abs 2 wird hinzugefügt: Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25.06.2013, Nr. 220, Stück 33, treten mit 1. Oktober 2013 in Kraft.

Im Namen des Senats:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission:  
Newerkla

## **221. Erweiterungcurriculum Musikalische Akustik und Hörwahrnehmung**

### **Englische Übersetzung: Musical Acoustics and Auditory Perception**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2013 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 6. Mai 2013 beschlossene Erweiterungcurriculum Musikalische Akustik und Hörwahrnehmung in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums**

Das Ziel des Erweiterungscurriculums Musikalische Akustik und Hörwahrnehmung an der Universität Wien ist es, Studierenden eine Einführung in die Funktionsweise des menschlichen Gehörs sowie der Schallerzeugung, -übertragung und -wahrnehmung zu vermitteln. Studierende sollen in die Lage versetzt werden, akustische und musikpsychologische Vorgänge aus musikwissenschaftlicher Perspektive reflektieren und kritisch beurteilen zu können.

**§ 2 Umfang**

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum Musikalische Akustik und Hörwahrnehmung beträgt 15 ECTS-Punkte.

**§ 3 Registrierungs Voraussetzungen**

Das Erweiterungscurriculum Musikalische Akustik und Hörwahrnehmung kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht Studien der Musikwissenschaft betreiben, gewählt werden.

**§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung**

Das Erweiterungscurriculum Musikalische Akustik und Hörwahrnehmung besteht aus 1 Pflichtmodul zu 15 ECTS-Punkten. Das Modul kann innerhalb von 2 Semestern abgeschlossen werden.

<b>EC MAK</b>	<b>Pflichtmodul: Grundlagen der musikalischen Akustik und Phänomene des musikalischen Hörens</b>	<b>15 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	keine	
<b>Modulziele</b>	Die Studierenden erwerben grundlegende Kenntnisse des Gegenstands und der Methoden der Systematischen Musikwissenschaft, der musikalischen Akustik sowie der Psychoakustik und/oder Musikpsychologie.	
<b>Modulstruktur</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Vorlesung (VO), npi, „Einführung in die Musikwissenschaft IV“, 3 ECTS, 2 SSt.</li> <li>– weitere Vorlesungen (VO), npi, und/oder Vorlesungen mit Übung (VO+UE), pi, und/oder Übungen (UE), pi, nach eigener Wahl aus dem Bereich der musikalischen Akustik und/oder Psychoakustik und/oder Musikpsychologie im Gesamtumfang von 12 ECTS-Punkten. Die Studienprogrammleitung veröffentlicht eine dem Modul zugehörige Liste an Lehrveranstaltungen im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien, deren Absolvierung generell als genehmigt gilt. Werden darüber hinaus andere Lehrveranstaltungen gewählt, so ist diese Wahl im Voraus durch die Studienprogrammleitung zu genehmigen.</li> </ul>	
<b>Leistungsnachweis</b>	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen nicht-prüfungsimmanenten und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 15 ECTS-Punkten	

**§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen**

(1) Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

Vorlesung (VO): Vorlesungen dienen der Darstellung von Themen, Gegenständen und Methoden des Studiums der Musikwissenschaft unter kritischer Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen. Die Vorlesung wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden angeboten:

Übung (UE): Übungen vermitteln Fertigkeiten und Kenntnisse anhand konkreter Aufgaben.

Vorlesung mit Übung (VO+UE) kombiniert den Charakter einer Vorlesung mit einer Übung (s. obige Definitionen).

## **§ 6 Teilnahmebeschränkungen**

(1) Für die genannten Lehrveranstaltungen gelten generell keine Teilnahmebeschränkungen.

## **§ 7 Prüfungsordnung**

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung der Universität Wien bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2013 in Kraft.

Im Namen des Senats:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission:  
Newerkla

## **222. Erweiterungscurriculum Populäre Musik**

### **Englische Übersetzung: Popular Music**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2013 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 6. Mai 2013 beschlossene Erweiterungscurriculum Populäre Musik in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums**

Das Ziel des Erweiterungscurriculums Populäre Musik an der Universität Wien ist es, Studierenden eine Einführung in die grundlegende Thematik der Populären Musik, wie

massenhafte Produktion, Verbreitung und Aneignung, Interdependenz mit den Massenmedien und Gebundenheit an die Musikmärkte, sowie an ausgewählten Beispielen Einblicke in deren bisherige und fortlaufende Geschichte und musikalische Struktur zu vermitteln. Nach Abschluss des Erweiterungscurriculums sind Studierende mit der Inter- und Transdisziplinarität des Gegenstands vertraut und in der Lage, mit der Einbettung von Populärer Musik in der Gesamtkultur und der Gesellschaft umzugehen.

## § 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum Populäre Musik beträgt 15 ECTS-Punkte.

## § 3 Registrierungsvoraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum Populäre Musik kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht Studien der Musikwissenschaft betreiben, gewählt werden.

## § 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

Das Erweiterungscurriculum Populäre Musik besteht aus 1 Pflichtmodul zu 15 ECTS-Punkten. Das Modul kann innerhalb von 2 Semestern abgeschlossen werden.

<b>EC POP</b>	<b>Pflichtmodul: Populäre Musik - Einführung und ausgewählte Beispiele</b>	<b>15 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	keine	
<b>Modulziele</b>	Die Studierenden erwerben einführende Kenntnisse über die grundlegende Thematik der Populären Musik sowie mittels der Auseinandersetzung mit ausgewählten Beispielen der Populären Musik Einblicke in deren bisherige und fortlaufende Geschichte und musikalische Struktur und deren Einbettung in der Gesamtkultur und der Gesellschaft.	
<b>Modulstruktur</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Vorlesung mit Übung (VO+UE), pi, „Einführung in die Populäre Musik“, 5 ECTS-Punkte, 2 SSt.</li> <li>– weitere Vorlesungen (VO), np, und/oder Vorlesungen mit Übung (VO+UE), pi, nach eigener Wahl aus dem Bereich Populäre Musik im Gesamtumfang von 10 ECTS-Punkten. Die Studienprogrammleitung veröffentlicht eine dem Modul zugehörige Liste an Lehrveranstaltungen im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien, deren Absolvierung generell als genehmigt gilt. Werden darüber hinaus andere Lehrveranstaltungen gewählt, so ist diese Wahl im Voraus durch die Studienprogrammleitung zu genehmigen.</li> </ul>	
<b>Leistungsnachweis</b>	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen nicht-prüfungsimmanenten und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 15 ECTS-Punkten	

## § 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (np) Lehrveranstaltungen abgehalten:

Vorlesung (VO): Vorlesungen dienen der Darstellung von Themen, Gegenständen und Methoden des Studiums der Musikwissenschaft unter kritischer Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen. Die Vorlesung wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden angeboten:

Vorlesung mit Übung (VO+UE) kombiniert den Charakter einer Vorlesung (s. obige Definition) mit einer Übung. Übungen vermitteln Fertigkeiten und Kenntnisse anhand konkreter Aufgaben.

## **§ 6 Teilnahmebeschränkungen**

(1) Für die genannten Lehrveranstaltungen gelten generell keine Teilnahmebeschränkungen.

## **§ 7 Prüfungsordnung**

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung der Universität Wien bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2013 in Kraft.

Im Namen des Senats:  
Der Vorsitzende der Curricular Kommission:  
N e w e r k l a

## **223. 5. (geringfügige) Änderung des Studienplans für das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2013 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission am 10. Juni 2013 beschlossene 5. Änderung des Studienplans für das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung, veröffentlicht am 26.06.2013 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, XXXII. Stück, Nr. 321, letzte Änderung erschienen am 21.06.2012 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 34. Stück, Nr. 216 in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

### **1) Stundenreduktion des Grundkurses Fachdidaktik I von 6 SSt auf 4 SSt**

Deshalb lautet **10.1.3.1 Einteilung des Studiums** nunmehr wie folgt:

„1. Dieser Teil des Studienplans befasst sich mit den **60** Semesterstunden aus ‚Geschichte, Sozialkunde und Politischer Bildung‘.

2. Von den **60** Semesterstunden entfallen auf die Fachausbildung 37 (bis 39) Semesterstunden, auf die Fachdidaktik **13** (bis **15**) Semesterstunden und auf die Politische Bildung 10 (bis 12) Semesterstunden.

3. Das Studium ist in 2 Studienabschnitte gegliedert. Der 1. Studienabschnitt dauert 5 Semester und umfasst **40** Semesterstunden, der 2. Studienabschnitt dauert 4 Semester und umfasst 20 Semesterstunden.“

**Die Tabellen in 10.2.2 und 10.7 werden entsprechend um die Stundenreduktion angepasst.**

## **2) Änderung der Lehrveranstaltungsdefinition Grundkurs in 10.1.5**

### **Statt bisher:**

#### **1. Grundkurse (GK)**

Grundkurse sind Kombinationen von epochen-, raum- und aspektorientierten Fächern mit einer grundlegenden fachdidaktischen Orientierung **und einem schulpraktischen Teil**. Grundkurse dienen der vorseminaristischen Einführung und der vertiefenden Behandlung der Pflichtfächer **und werden von mindestens zwei LV-Leiter/inne/n gemeinsam konzipiert, durchgeführt und evaluiert**. Grundkurse sind integrative Lehrveranstaltungen: sie haben ein komplexes didaktisches Lehrveranstaltungskonzept, in dem z.B. Vorlesungsteile mit berufspraktisch orientierten Übungsteilen und seminaristischen Teilen kombiniert werden.

### **Lautet die Definition nunmehr:**

#### **1. Grundkurse (GK)**

Grundkurse sind Kombinationen von epochen-, raum- und aspektorientierten Fächern mit einer grundlegenden fachdidaktischen Orientierung. Grundkurse dienen der vorseminaristischen Einführung und der vertiefenden Behandlung der Pflichtfächer. Grundkurse sind integrative Lehrveranstaltungen: sie haben ein komplexes didaktisches Lehrveranstaltungskonzept, in dem z.B. Vorlesungsteile mit berufspraktisch orientierten Übungsteilen und seminaristischen Teilen kombiniert werden. **In den berufspraktisch-orientierten Übungsteilen werden durch Peer-Teaching Phasen erste Lehrerfahrungen gesammelt. Es wird empfohlen, den Grundkurs im selben Semester wie das Fachbezogene Praktikum (siehe 5.3 ff) zu absolvieren.**

## **3) Änderung der Teilnahmebeschränkungen der Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Fachdidaktik unter 10.1.6**

Die Zeile „- Kurse aus Fachdidaktik maximal 16“ wird ersetzt durch folgende zwei Zeilen:

**- GK aus Fachdidaktik 1: maximal 30.**

**- PK aus Fachdidaktik 2: maximal 16.**

## **3) Änderung der Zulassungsbedingungen unter 10.1.7**

Im dritten Satz wird die Wortfolge „**Grundkurs Fachdidaktik**“ und im “ ersatzlos gestrichen. Der Satz lautet nunmehr:

**Im „Projektkurs Fachdidaktik“ ist eine Praxisphase an einer mittleren oder höheren Schule verpflichtend zu absolvieren.**

## **4) Änderung der Beschreibung „Grundkurs Fachdidaktik(I)“ unter 10.2.2 Weitere Lehrveranstaltungen des Ersten Studienabschnitts**

**Die Beschreibung lautet nunmehr wie folgt:**

Grundkurs Fachdidaktik (I)

(GK) 4 SSt., 9 ECTS

Der Grundkurs Fachdidaktik I führt, mit einem Fachthema verknüpft, in exemplarischer und integrativer Form an die theoretischen und praktischen Grundprobleme des Geschichtsunterrichts heran und ermöglicht den Studierenden eine erste reflektierte und evaluierte Praxisorientierung. Studierende lernen, Unterrichtsprozesse systematisch zu beobachten, zu planen und zu analysieren. **Das wird unter anderem durch Peer-Teaching sichergestellt.** Aktuelle **Themen der Fachdidaktik und Bildungswissenschaften** werden in diesem Kurs anhand konkreter Aufgabenstellungen zugänglich gemacht und anhand geschichtsdidaktischer Literatur vertieft.

**5) In-Kraft-Treten**

**Folgender neuer Abs 8 wird unter 4.9 des Studienplans eingefügt:**

(8) Die Änderungen des Studienplans in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25.06.2013, 33. Stück, Nr. 223, treten mit 1. Oktober 2013 in Kraft.

Im Namen des Senats:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission:  
Newerkla

**224. (geringfügige) Änderung des Studienplans für das Lehramtsstudium an der (vormaligen) Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät für das Unterrichtsfach Deutsch**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2013 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 27. Mai 2013 beschlossene Änderung des Lehramtsstudienplans für das Unterrichtsfach Deutsch, veröffentlicht am 26.06.2013 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, Stück XXXII, Nr. 321, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

1) Punkt 7.2.2 Studiengestaltung wird wie folgt geändert:

Vor dem vierten Absatz [„Überschreitet die Zahl der Anmeldungen zu einer Lehrveranstaltung (...)“] wird folgender Satz eingefügt:

„In den fachdidaktischen Seminaren

- Sprachnormen, Kommunikationsregeln und Sprachreflexion in einem integrativen Deutschunterricht
- Lesen, ästhetische Kommunikation und Medienkommunikation in einem integrativen Deutschunterricht
- Mehrsprachigkeit in einem integrativen Deutschunterricht/Deutschunterricht in mehrsprachigen Klassen

kann bei Bedarf die Höchstzahl der Teilnehmenden auf 45 Studierende erhöht werden.“

2) Punkt 4. 9 wird wie folgt geändert:

Abs 8 wird hinzugefügt: Die Änderungen des Studienplans für das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Deutsch in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25.06.2013, Nr. 224, Stück 33, treten mit 1. Oktober 2013 in Kraft.

Im Namen des Senats:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission:  
N e w e r k l a

**225. (geringfügige) Änderung des Studienplans für das Lehramtsstudium an der (vormaligen) Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät für das Unterrichtsfach Englisch**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2013 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 10. Juni 2013 beschlossene (geringfügige) Änderung des Studienplans für das Lehramtsstudium an der (vormaligen) Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät im Unterrichtsfach Englisch, veröffentlicht am 26.06.2002 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, Stück XXXII, Nr. 321, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

1) Punkt 8.2.1. Anmeldung und Zulassung

soll lauten:

*bisher:*

2.1.1 Für alle Lehrveranstaltungen mit Ausnahme von Vorlesungen besteht Anmelde- und Anwesenheitspflicht. Die Zahl der Teilnehmer/innen in diesen Lehrveranstaltungen ist beschränkt. Für Seminare ist die Höchstzahl 18, für Übungen, Proseminare, Exkursionen, Arbeitsgemeinschaften 24, für Konversatorien 30.

*Nunmehr neu:*

8.2.1. Anmeldung und Zulassung

2.1.1 Für alle Lehrveranstaltungen mit Ausnahme von Vorlesungen besteht Anmelde- und Anwesenheitspflicht. Die Zahl der Teilnehmer/innen in diesen Lehrveranstaltungen ist aus Gründen der Qualitätssicherung und der räumlichen Gegebenheiten beschränkt. Für Seminare ist die Höchstzahl 20, für Übungen, Proseminare, Exkursionen, Arbeitsgemeinschaften 25, für Konversatorien 30.

2) Punkt 4.9

Abs. 8 wird hinzugefügt: Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25.06.2013, Nr. 225, Stück 33, treten mit 1. Oktober 2013 in Kraft.

Im Namen des Senats:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission:  
N e w e r k l a

## **226. 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium English and American Studies**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2013 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission am 10. Juni 2013 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium English and American Studies, veröffentlicht am 16.06.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 30. Stück, Nr. 197, letzte Änderung veröffentlicht am 17.06.2011 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 23. Stück, Nr. 127, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

### 1) § 8 Teilnahmebeschränkungen

Soll lauten:

Bisher:

#### § 8 Teilnahmebeschränkungen

(1) Für die Lehrveranstaltungstypen gelten aus Gründen der Qualitätssicherung und räumlichen Beschränkungen folgende generelle Teilnahmebeschränkungen:

UE Übung 24  
IKb Integrierter Kurs Typ b 20  
PS Proseminar 24  
KO Konversatorium 30  
SE Seminar 18

*Nunmehr neu:*

#### § 8 Teilnahmebeschränkungen

(1) Für die Lehrveranstaltungstypen gelten aus Gründen der Qualitätssicherung und räumlichen Beschränkungen folgende generelle Teilnahmebeschränkungen:

UE Übung 25  
IKb Integrierter Kurs Typ b 20  
PS Proseminar 25  
KO Konversatorium 30  
SE Seminar 20

#### § 11 Inkrafttreten

Abs. 3 wird hinzugefügt: Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25.06.2013, Nr. 226, Stück 33, treten mit 1. Oktober 2013 in Kraft.

Im Namen des Senats:  
Der Vorsitzende der Curricular Kommission:  
N e w e r k l a

## **227. 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Anglophone Literatures and Cultures**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2013 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 10. Juni 2013 beschlossene 2. Änderung des Curriculums für das Masterstudium Anglophone Literatures and Cultures, veröffentlicht am 16.06.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 30. Stück, Nr. 199, letzte Änderung veröffentlicht am 30.06.2009 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 26. Stück, Nr. 221, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

1) § 9 Teilnahmebeschränkungen

Soll lauten:

*Bisher:*

§ 9 Teilnahmebeschränkungen

(1) Für Lehrveranstaltungen gelten aus räumlichen Gründen folgende generelle Teilnahmebeschränkungen:

Arbeitsgemeinschaft AR 24

Seminar SE 18

Übung UE 24

*Nunmehr*

§ 9 Teilnahmebeschränkungen

(1) Für Lehrveranstaltungen gelten aus Gründen der Qualitätssicherung und räumlichen Beschränkungen folgende generelle Teilnahmebeschränkungen:

Arbeitsgemeinschaft AR 25

Seminar SE 20

Übung UE 25

2) § 11 Inkrafttreten

Abs. 2 wird hinzugefügt: Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25.06.2013, Nr. 227, Stück 33, treten mit 1. Oktober 2013 in Kraft.

Im Namen des Senats:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission:  
N e w e r k l a

## **228. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium English Language and Linguistics**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2013 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 10. Juni 2013 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Anglophone Literatures and Cultures, veröffentlicht am 16.06.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 30. Stück, Nr. 198, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

1) § 9 Teilnahmebeschränkungen.

Soll lauten

*Bisher:*

### § 9 Teilnahmebeschränkungen

(1) Für Lehrveranstaltungen gelten aus räumlichen Gründen folgende generelle Teilnahmebeschränkungen:

Arbeitsgemeinschaft AR 24

Seminar SE 18

Übung UE 24

*Nunmehr neu:*

### § 9 Teilnahmebeschränkungen

(1) Für Lehrveranstaltungen gelten aus Gründen der Qualitätssicherung und räumlichen Beschränkungen folgende generelle Teilnahmebeschränkungen:

Arbeitsgemeinschaft AR 25

Seminar SE 20

Übung UE 25

2) § 11 Inkrafttreten

Abs. 2 wird hinzugefügt: Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25.06.2013, Nr. 228, Stück 33, treten mit 1. Oktober 2013 in Kraft.

Im Namen des Senats:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission:  
N e w e r k l a

## **229. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Japanologie**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2013 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 10. Juni 2013 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Japanologie, veröffentlicht am 17.06.2011 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 23. Stück, Nr. 140, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

1) § 2 Dauer und Umfang wird folgendermaßen abgeändert:

*bisherige Fassung lt MtBl:*

Der Arbeitsaufwand für das Bachelorstudium Japanologie beträgt 180 ECTS-Anrechnungspunkte. Die 180 ECTS-Anrechnungspunkte setzen sich aus 150 ECTS-Anrechnungspunkten aus dem Angebot der Japanologie und 30 ECTS-Anrechnungspunkten aus dem Angebot an Erweiterungscurricula an der Universität Wien zusammen. Diese können im Ausmaß von 15 ECTS durch ein im Ausland belegtes Wahlfachmodul der Studienrichtung Japanologie ersetzt werden. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 6 Semestern.

*nunmehr neu:*

Der Arbeitsaufwand für das Bachelorstudium Japanologie beträgt 180 ECTS-Anrechnungspunkte. Die 180 ECTS-Anrechnungspunkte setzen sich aus 150 ECTS-Anrechnungspunkten aus dem Angebot der Japanologie und 30 ECTS-Anrechnungspunkten aus dem Angebot an Erweiterungscurricula an der Universität Wien zusammen. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 6 Semestern.

2) In § 5 Absatz 1 wird die Tabellenzeile „M21 – Wahlfach Japanologie International - - 15“ ersatzlos gestrichen.

3) §5 Absatz 2 wird folgendermaßen abgeändert:

*bisherige Fassung lt MtBl:*

Die Studieneingangs- und Orientierungsphase im Ausmaß von insgesamt 15 ECTS-Anrechnungspunkten des ersten Semesters umfasst die Module M1 Einführung in die Japanologie, 4 ECTS-Anrechnungspunkte, und M2 Einführung in die Japanische Sprache, 11 ECTS-Anrechnungspunkte.

Die positive Absolvierung der StEOP ist Voraussetzung für das weitere Studium. An folgenden Lehrveranstaltungen darf vor erfolgreicher Absolvierung der StEOP teilgenommen werden: SUE Japanisch Praxis 1 (M3).

*nunmehr neu:*

Die Studieneingangs- und Orientierungsphase im Ausmaß von insgesamt 15 ECTS-Anrechnungspunkten des ersten Semesters umfasst die Module M1 Einführung in die Japanologie, 4 ECTS-Anrechnungspunkte, und M2 Einführung in die japanische Sprache, 11 ECTS-Anrechnungspunkte.

Die positive Absolvierung der StEOP ist Voraussetzung für das weitere Studium. An folgenden Lehrveranstaltungen darf vor erfolgreicher Absolvierung der StEOP teilgenommen werden: SUE Japanisch Praxis 1 (M3).

4) Die Modulziele für Pflichtmodul M2 in §5 Absatz 2 werden folgendermaßen abgeändert:

*bisherige Fassung lt MtBl:*

Theoretischer Teil des Sprachunterrichts, bei dem im Rahmen der Lehrveranstaltung „Japanisch Theorie 1“ die Grammatik des Japanischen und grundlegende Übersetzungstechniken vom Japanischen ins Deutsche vermittelt werden. In dieser Lehrveranstaltung wird auch eine allgemeine Einführung in die im Japanischen verwendeten chinesischen Schriftzeichen (kanji) gegeben.

Folgende Kompetenzen werden vermittelt:

Beherrschung der japanischen Silbenschriften  
Wissen um die Grundlagen der Japanischen Grammatik und Syntax  
Passive Beherrschung von ca. 300 chinesischen Schriftzeichen  
Einführendes Wissen über japanischen Wortschatz  
Korrekte Handhabung von Schriftzeichenlexika

*nunmehr neu:*

Theoretischer Teil des Sprachunterrichts, bei dem im Rahmen der Lehrveranstaltung „Japanisch Theorie 1“ die Grammatik des Japanischen und grundlegende Übersetzungstechniken vom Japanischen ins Deutsche vermittelt werden. In dieser Lehrveranstaltung wird auch eine allgemeine Einführung in die im Japanischen verwendeten chinesischen Schriftzeichen (*kanji*) gegeben.

Folgende Kompetenzen werden vermittelt:

Beherrschung der japanischen Silbenschriften  
Wissen um die Grundlagen der japanischen Grammatik und Syntax  
Passive Beherrschung von ca. 300 chinesischen Schriftzeichen  
Einführendes Wissen über japanischen Wortschatz  
Korrekte Handhabung von Schriftzeichenlexika

5) Die Modulbeschreibung für Modul M3 in §5 Absatz 2 wird folgendermaßen abgeändert:

*bisherige Fassung lt MtBl:*

Dieses Modul bietet eine Einführung in die Japanische Sprache und Lautschrift (Hiragana und Katakana). Das Verstehen elementarer Satzstrukturen und die Aneignung eines Grundwortschatzes von ca. 800 Wörtern dienen der Befähigung zum elementaren Sprachhandeln (in Alltagssituationen etc.), das in Übungen und Dialogsimulationen eingeübt wird. Überdies werden einführende Kenntnisse der chinesischen Schriftzeichen respektive der sinojapanischen Vokabelbildung erworben.

*nunmehr neu:*

Dieses Modul bietet eine Einführung in die japanische Sprache und Lautschrift (Hiragana und Katakana). Das Verstehen elementarer Satzstrukturen und die Aneignung eines Grundwortschatzes von ca. 800 Wörtern dienen der Befähigung zum elementaren Sprachhandeln (in Alltagssituationen etc.), das in Übungen und Dialogsimulationen eingeübt wird. Überdies werden einführende Kenntnisse der chinesischen Schriftzeichen respektive der sinojapanischen Vokabelbildung erworben.

6) Die Studienziele für Modul M3 in §5 Absatz 2 werden folgendermaßen abgeändert:

*bisherige Fassung lt MtBl:*

Beherrschung der japanischen Silbenschriften  
Kenntnis der Ausspracheregeln  
Wissen um die Grundlagen der Japanischen Grammatik und Syntax  
Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben von einfachem Japanisch in Alltagssituationen  
Schaffung eines Grundwortschatzes von ca. 800 Wörtern  
Aktive Beherrschung von 80 chinesischen Schriftzeichen

*nunmehr neu:*

Beherrschung der japanischen Silbenschriften  
Kenntnis der Ausspracheregeln  
Wissen um die Grundlagen der japanischen Grammatik und Syntax  
Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben von einfachem Japanisch in Alltagssituationen  
Schaffung eines Grundwortschatzes von ca. 800 Wörtern  
Aktive Beherrschung von 80 chinesischen Schriftzeichen

7) In § 5 Absatz 2 wird der Titel des Pflichtmoduls M2 von „Einführung in das Japanische (STEOP)“ in „Japanisch Theorie 1 (STEOP)“ geändert.

8) Die Studienziele von Modul 13 werden folgendermaßen abgeändert

*bisherige Fassung lt MtBl:*

Fachspezifisches Wissen zu den Themenkreisen Landeskunde, Geschichte, Kultur, Gesellschaft, Politik und Wirtschaft Japans  
Erweiterung der Kenntnisse über das wissenschaftliche Arbeiten in der Japanologie:  
Methodenwahl, Fragestellung und Umsetzung; selbstständige Bearbeitung eines Themas  
Fähigkeit zur Teamarbeit  
Wissen um Literatur- und Materialrecherche (westlichsprachig und japanisch)  
Grundkenntnisse über wissenschaftliche Methoden und Theorien mit Bezug zur Japanologie

*nunmehr neu:*

Fachspezifisches Wissen zu den Themenkreisen Landeskunde, Geschichte, Kultur, Gesellschaft, Politik und Wirtschaft Japans  
Fähigkeit zur Teamarbeit  
Kenntnis unterschiedlicher Präsentationstechniken

Proseminar I:

Erweiterung der Kenntnisse über das wissenschaftliche Arbeiten in der Japanologie:  
Fragestellung und Umsetzung  
Wissen um Literatur- und Materialrecherche (westlichsprachig)

Proseminar II:

Erweiterung der Kenntnisse über das wissenschaftliche Arbeiten in der Japanologie:  
Methodenwahl, selbstständige Bearbeitung eines Themas  
Wissen um Literatur- und Materialrecherche (japanisch)  
Grundkenntnisse über wissenschaftliche, insbesondere textanalytische, Methoden und Theorien mit Bezug zur Japanologie

9) Die Studienziele von Modul 19 werden folgendermaßen abgeändert

*bisherige Fassung lt MtBl:*

Erweiterung fachspezifischen Wissens zu den Themenkreisen Landeskunde, Geschichte, Kultur, Gesellschaft, Politik und Wirtschaft Japans  
Fähigkeit, themenbezogene japanischsprachige Literatur aufzubereiten  
Verfassen einer eigenständigen schriftlichen Bachelorarbeit  
Verbesserung der Präsentationstechniken

*nunmehr neu:*

Erweiterung fachspezifischen Wissens zu den Themenkreisen Landeskunde, Geschichte, Kultur, Gesellschaft, Politik und Wirtschaft Japans  
Fähigkeit, themenbezogene japanischsprachige Literatur aufzubereiten  
Bearbeitung eines relevanten Themas im Rahmen eines vorgegebenen Seminarthemas  
Verfassen einer eigenständigen schriftlichen Bachelorarbeit  
Verbesserung der Präsentationstechniken

10) Modul M21 Wahlfach Japanologie International wird ersatzlos gestrichen.

11) Es wird in § 5 folgender Absatz neu eingefügt:

„(3) Modulprüfungen

Über folgende Module kann auf Antrag von Studierenden beim studienrechtlich zuständigen Organ der Leistungsnachweis in Form einer Modulprüfung erfolgen:

Modulprüfung „Japanisch Praxis 1“:

Mit positiver Absolvierung der Modulprüfung „Japanisch Praxis 1“ gilt das Modul M3 „Japanisch Praxis 1“ als absolviert.

Modulprüfung „Japanisch Praxis 2“:

Mit positiver Absolvierung der Modulprüfung „Japanisch Praxis 2“ gilt das Modul M7 „Japanisch Praxis 2“ als absolviert.

Modulprüfung „Japanisch Praxis 3“:

Mit positiver Absolvierung der Modulprüfung „Japanisch Praxis 3“ gilt das Modul M9 „Japanisch Praxis 3“ als absolviert.

Modulprüfung „Japanisch Praxis 4“:

Mit positiver Absolvierung der Modulprüfung „Japanisch Praxis 4“ gilt das Modul M15 „Japanisch Praxis 4“ als absolviert.“

12) §6 wird folgendermaßen abgeändert:

*bisherige Fassung lt MtBl:*

Ein ein- bis zweisemestriger Studienaufenthalt in Japan stellt eine wichtige Ergänzung zum Studium dar und wird vom Institut nach Möglichkeit unterstützt.

Als Alternative für den Japanaufenthalt wird ein Aufenthalt an einem renommierten Japan bezogenen Lehr- und Forschungsinstitut im außerjapanischen Raum oder eine Feldforschung im eigenen Kulturraum mit Personen japanischer Herkunft dringend empfohlen.

*nunmehr neu:*

Ein ein- bis zweisemestriger Studienaufenthalt in Japan stellt eine wichtige Ergänzung zum Studium dar und wird vom Institut nach Möglichkeit unterstützt.

Als Alternative für den Japanaufenthalt wird ein Aufenthalt an einem renommierten japanbezogenen Lehr- und Forschungsinstitut im außerjapanischen Raum oder eine Feldforschung im eigenen Kulturraum mit Personen japanischer Herkunft dringend empfohlen.

13) Der erste Absatz von §7 wird folgendermaßen abgeändert:

*bisherige Fassung lt MtBl:*

Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen im Sinne der Satzung sind Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung auf Grund mehrerer schriftlicher oder mündlicher, während der Lehrveranstaltung erbrachter Leistungen der Lehrveranstaltungsteilnehmerinnen und Lehrveranstaltungsteilnehmer erfolgt. Sofern bei den folgenden Lehrveranstaltungen Anwesenheitspflicht genannt wird, ist darunter eine Anwesenheit von mindestens 80% der abgehaltenen Lehrveranstaltungseinheiten zu verstehen. Über Anwesenheit und abgehaltene Unterrichtseinheiten werden von den Leitenden der Lehrveranstaltungen Aufzeichnungen geführt. Es werden folgenden Lehrveranstaltungsarten unterschieden:

*nunmehr neu:*

Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen im Sinne der Satzung sind Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung auf Grund mehrerer schriftlicher oder mündlicher, während der Lehrveranstaltung erbrachter Leistungen der Lehrveranstaltungsteilnehmerinnen und Lehrveranstaltungsteilnehmer erfolgt. Sofern bei den folgenden Lehrveranstaltungen Anwesenheitspflicht genannt wird, ist darunter eine Anwesenheit von mindestens 80% der abgehaltenen Lehrveranstaltungseinheiten zu verstehen. Über Anwesenheit und abgehaltene Unterrichtseinheiten werden von den Leitenden der Lehrveranstaltungen Aufzeichnungen geführt. Es werden folgende Lehrveranstaltungsarten unterschieden:

14) In §7 wird der Absatz bezüglich der Sprachübungen folgendermaßen abgeändert:

*bisherige Fassung lt MtBl:*

Sprachübungen (SUE)

In den Sprachübungen werden Theorie und Praxis der japanischen Gegenwartssprache vermittelt. Die Didaktik variiert je nach Bedarf zwischen Frontalunterricht und Kleingruppenarbeiten. In diesen Lehrveranstaltungen erbringen die Studierenden regelmäßig Leistungsnachweise. Die Lehrveranstaltungen sind prüfungsimmanent. Für die Sprachübungen besteht Anwesenheitspflicht. Die Sprachübungen sind prüfungsimmanent.

*nunmehr neu:*

In den Sprachübungen werden Theorie und Praxis der japanischen Gegenwartssprache vermittelt. Die Didaktik variiert je nach Bedarf zwischen Frontalunterricht und Kleingruppenarbeiten. In diesen Lehrveranstaltungen erbringen die Studierenden regelmäßig Leistungsnachweise. Für die Sprachübungen besteht Anwesenheitspflicht. Die Sprachübungen sind prüfungsimmanent.

15) §11 Absatz 3 ist unvollständig und soll folgendermaßen abgeändert werden:

*bisherige Fassung lt MtBl:*

Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums der Japanologie (verlautbart im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 20.06.2008, 33. Stück, Nr. 250, 1. Änderung verlautbart im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 30.06.2009, 26. Stück, Nr. 215,) unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.11.2014 abzuschließen.

Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien zuständige Organ von Amts wegen oder auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren und anzuerkennen sind.

*nunmehr neu:*

Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums dem bis dahin geltenden Curriculum der Japanologie (verlautbart im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 20.06.2008, 33. Stück, Nr. 250, 1. Änderung verlautbart im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 30.06.2009, 26. Stück, Nr. 215) unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.11.2014 abzuschließen.

Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien zuständige Organ von Amts wegen oder auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren und anzuerkennen sind.

16) Der Anhang Diploma Supplement: Bachelorstudium Japanologie wird folgendermaßen geändert:

*bisherige Fassung lt MtBl:*

Das Studium der Japanologie an der Universität Wien zeichnet sich durch eine auf der Kenntnis der japanischen Sprache und Schrift beruhende kultur- und sozialwissenschaftliche Beschäftigung mit dem modernen Japan aus, für dessen Verständnis auch die relevanten historischen Grundlagen herangezogen werden. Die Absolventen verfügen über folgende Qualifikationen: Beherrschung der japanischen Sprache und Schrift, interkulturelle Kompetenz in Bezug auf Japan, Fähigkeit zur Bearbeitung japanischer Quellen, grundlegende Kenntnisse zu Landeskunde, Geschichte, Gesellschaft, Kultur, Politik und Wirtschaft Japans. Das Studium besteht aus 20 Modulen aus dem Studienangebot der Japanologie im Umfang von 150 ECTS-Punkten sowie aus ein bis zwei Erweiterungscurricula im Ausmaß von 30 ECTS-Punkten aus dem Angebot der Universität Wien bzw. einer ausländischen Universität (M21) nach freier Wahl der Studierenden.

*nunmehr neu:*

Das Studium der Japanologie an der Universität Wien zeichnet sich durch eine auf der Kenntnis der japanischen Sprache und Schrift beruhende kultur- und sozialwissenschaftliche Beschäftigung mit dem modernen Japan aus, für dessen Verständnis auch die relevanten historischen Grundlagen herangezogen werden. Die Absolventen verfügen über folgende Qualifikationen: Beherrschung der japanischen Sprache und Schrift, interkulturelle

Kompetenz in Bezug auf Japan, Fähigkeit zur Bearbeitung japanischer Quellen, grundlegende Kenntnisse zu Landeskunde, Geschichte, Gesellschaft, Kultur, Politik und Wirtschaft Japans. Das Studium besteht aus 20 Modulen aus dem Studienangebot der Japanologie im Umfang von 150 ECTS-Punkten sowie aus ein bis zwei Erweiterungscurricula im Ausmaß von 30 ECTS-Punkten aus dem Angebot der Universität Wien bzw. einer ausländischen Universität (Modul Alternative Erweiterung) nach freier Wahl der Studierenden.

17) § 10 Inkrafttreten

Abs 2 wird hinzugefügt: Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25.06.2013, Nr. 229, Stück 33, treten mit 1. Oktober 2013 in Kraft.

Im Namen des Senats:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission:  
Newerkla

**230. 3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Dolmetschen**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2013 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 10. Juni 2013 beschlossene 3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Dolmetschen, veröffentlicht am 27.06.2007 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 33. Stück, Nr. 184, letzte Änderung veröffentlicht am 28.06.2011 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 25. Stück, Nr. 195, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

1) Die Modul Prüfung Konferenzdolmetschen (10 ECTS) soll in zwei Modul Prüfungen Konferenzdolmetschen – Simultandolmetschen und Modul Prüfung Konferenzdolmetschen – Konsektivdolmetschen zu jeweils 5 ECTS-Punkten geteilt werden.

Die Modul Prüfung Konferenzdolmetschen (10 ECTS) soll daher lauten:

*Bisher:*

**Modul Prüfung Konferenzdolmetschen (10 ECTS)**

Studieninterne Konferenzsimulation in einer studienrelevanten Sprachkombination als Rahmen für eine umfassende Prüfung der erworbenen fachspezifischen Kompetenzen im Schwerpunkt Konferenzdolmetschen sowie der dafür notwendigen metafachlichen Kompetenzen.

Voraussetzung für den Zugang zu diesem Modul ist die Absolvierung des Moduls Konferenzdolmetschpraktikum.

	SWSt	ECTS
Prüfung Konferenzdolmetschen		10

*Nunmehr:*

### **Modul Prüfung Konferenzdolmetschen – Simultandolmetschen (5 ECTS)**

Studieninterne Konferenzsimulation in einer studienrelevanten Sprachkombinationen als Rahmen für eine umfassende Prüfung der erworbenen fachspezifischen Kompetenzen im Bereich Konferenzdolmetschen/Simultandolmetschen sowie der dafür notwendigen metafachlichen Kompetenzen.

Voraussetzung für den Zugang zu diesem Modul ist die Absolvierung des Moduls Konferenzdolmetschpraktikum.

	SWSt	ECTS
Prüfung Konferenzdolmetschen-Simultandolmetschen		5

### **Modul Prüfung Konferenzdolmetschen – Konsektivdolmetschen (5 ECTS)**

Studieninterne Simulation in studienrelevanten Sprachkombinationen als Rahmen für eine umfassende Prüfung der erworbenen fachspezifischen Kompetenzen im Bereich Konferenzdolmetschen/Konsektivdolmetschen sowie der dafür notwendigen metafachlichen Kompetenzen.

Voraussetzung für den Zugang zu diesem Modul ist die Absolvierung des Moduls Konferenzdolmetschpraktikum.

	SWSt	ECTS
Prüfung Konferenzdolmetschen-Konsektivdolmetschen		5

2) § 12 Inkrafttreten wird wie folgt geändert:

Abs 4 wird hinzugefügt: Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25.06.2013, Nr. 230, Stück 33, treten mit 1. Oktober 2013 in Kraft.

Im Namen des Senats:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission:  
Newerkla

#### SONSTIGE INFORMATIONEN

### **231. Code of Conduct der Universität Wien**

#### **1. Präambel**

- Die Universität Wien ist der Ort, an dem Erkenntnisse für Gegenwart und Zukunft unter Wahrung des Prinzips der Freiheit von Forschung und Lehre erarbeitet, weitergegeben und kritisch reflektiert werden. Damit leistet sie einen Beitrag zur Weiterentwicklung der Wissenschaft und zur Lösung menschlicher und gesellschaftlicher Fragen. Die Universität Wien ist sich ihrer gesellschaftlichen Verantwortung und der damit einhergehenden Vorbildwirkung bewusst. Aus diesem Grund folgt das Handeln der Universität Wien und all ihrer Angehörigen nicht nur gesetzlichen Vorschriften und den von der Universität Wien selbst erlassenen und veröffentlichten Regelungen und Richtlinien, sondern insbesondere auch höchsten wissenschaftlichen Qualitätsstandards und ethischen Werten.
- Vor diesem Hintergrund ist der vorliegende Code of Conduct (CoC) ein Bekenntnis der Universität Wien als Gemeinschaft ihrer Angehörigen zu diesen Aufgaben und Zielsetzungen und legt einen verbindlichen Handlungsrahmen fest.

- Die Angehörigen der Universität Wien machen sich mit den geltenden Regelungen und Richtlinien vertraut und sind sich ihrer persönlichen Verantwortung bewusst.

## **2. Gute wissenschaftliche Praxis**

- Wissenschaftliche Integrität ist ein hohes Gut. Um diese Integrität zu sichern beachten die Angehörigen der Universität Wien die Richtlinie des Rektorats zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis und beziehen bei bestimmten Forschungsvorhaben (vgl. Satzung der Universität Wien) die Ethikkommission der Universität Wien ein.
- Handlungen, die zu einer Minderung der wissenschaftlichen Integrität der Universität Wien in irgendeiner Form beitragen, werden unterlassen.
- Führungskräfte sind ihren MitarbeiterInnen Vorbild und unterstützen Studierende sowie NachwuchswissenschaftlerInnen beim Aufbau einer entsprechenden Grundhaltung bestmöglich.

## **3. Umgang zwischen den Angehörigen der Universität Wien**

- Die Universität Wien versteht sich als Gemeinschaft aller ihrer Angehörigen; Menschen unterschiedlichen Alters und Geschlechts, unterschiedlicher sozialer und räumlicher Herkunft, die durch unterschiedliche Lebenssituationen sowie Erfahrungen, Weltanschauungen und Kompetenzen geprägt sind.
- Daher ist der Umgang der Angehörigen miteinander von gegenseitiger Wertschätzung und Respekt geprägt. Intoleranz, diskriminierendes oder beleidigendes Verhalten sowie unsachliche Bevorzugungen haben keinen Platz an der Universität Wien; das gilt auch gegenüber Dritten (siehe 4).
- Die Behandlung der Anliegen von Studierenden und MitarbeiterInnen erfolgt stets korrekt, wertschätzend und so rasch wie möglich.
- Angehörige der Universität Wien tragen dazu bei, dass Konflikte problemorientiert, in einem Klima gegenseitigen Verständnisses und Respekts, sachlich und fair gelöst werden. Die im Konfliktregulierungsmodell der Universität Wien angebotenen Hilfsmittel und Maßnahmen zur Deeskalation werden frühestmöglich eingesetzt.
- Sexuelle Belästigung und Mobbing in jeder Form stehen in direktem Widerspruch zu einem wertschätzenden Umgang miteinander und werden daher an der Universität Wien nicht toleriert und können straf- und arbeitsrechtliche Konsequenzen haben. Insbesondere bei Abhängigkeitsverhältnissen (z. B. Führungskräfte – MitarbeiterInnen; Lehrende – Studierende) ist auf die Wahrung einer angemessenen Distanz zu achten.
- Bei privaten partnerschaftlichen Beziehungen zwischen Angehörigen der Universität Wien, insb. wenn einer der Partner sich beruflich in einem Abhängigkeitsverhältnis zum anderen befindet, werden alle notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenskonflikten getroffen (siehe 5.).

## **4. Umgang mit GeschäftspartnerInnen und Dritten**

- Die Universität Wien unterliegt als öffentliche Auftraggeberin dem Bundesvergabegesetz 2006. Die Ausschreibung und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen erfolgen im fairen Wettbewerb verschiedener AnbieterInnen unter Einhaltung des Vier-Augenprinzips und der definierten Wertgrenzen.

- GeschäftspartnerInnen werden höflich und mit Respekt behandelt. Jegliche Diskriminierung aufgrund von ethnischer Zugehörigkeit, Religion oder Weltanschauung, aufgrund von Geschlecht, sexueller Orientierung, Alter und Behinderung ist unzulässig.
- Anliegen von GeschäftspartnerInnen oder Dritten werden innerhalb einer angemessenen Zeit behandelt und beantwortet.
- Sponsoring, d. h. Zuwendungen in Form von Geld, Sachwerten oder Dienstleistungen durch Dritte an die Universität Wien, müssen transparent und angemessen sein.
- Persönliche Zuwendungen (Geschenke, Einladungen oder andere Vorteile) in Hinblick auf die berufliche Tätigkeit an der Universität Wien müssen dem Prinzip der Geringfügigkeit genügen und dürfen keinesfalls in unmittelbarem Zusammenhang mit aktuellen oder anzubahnenden Geschäftsfällen stehen. Im Zweifelsfall ist der/die disziplinäre Vorgesetzte zu informieren.

## **5. Interessenskonflikte persönlicher und wirtschaftlicher Natur**

- Die Universität Wien wird nach den Leistungen und dem verantwortungsbewussten Verhalten aller ihrer Angehörigen beurteilt. Daher sind die MitarbeiterInnen (inkl. Führungskräfte) der Universität Wien gegenüber der Universität Wien und ihren Kernzielen in Forschung und Lehre loyal und handeln entsprechend. Dies beinhaltet auch die gewissenhafte Erfüllung der Dienstpflichten. Um Interessenskonflikte zu vermeiden, trennen sie außeruniversitäre Tätigkeiten und private finanzielle Interessen von ihren dienstlichen Tätigkeiten.
- MitarbeiterInnen der Universität Wien beachten die Regelungen bezüglich Melde- und Unterlassungspflichten der individuellen Arbeitsverträge sowie des Kollektivvertrags (§ 12), des BDG und des VBG und üben insbesondere keine Nebenbeschäftigung aus, die in Konflikt mit der beruflichen Tätigkeit an der Universität Wien steht.
- MitarbeiterInnen der Universität Wien bieten keinerlei entgeltliche Dienstleistungen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für Studierende an, die an der Universität Wien für eine Studienrichtung gemeldet sind, in der diese/r MitarbeiterIn an der Feststellung des Studienerfolges mitwirkt.
- MitarbeiterInnen der Universität Wien vermeiden Interessenskonflikte durch persönliche Nahebeziehungen (Befangenheit) z. B. bei Berufungs- bzw. Bewerbungsverfahren, Evaluationen, Vergabe von Lehraufträgen, Werkverträgen. Im Falle derartiger Interessenskonflikte legen die MitarbeiterInnen der Universität Wien die persönliche Befangenheit vorab offen und erarbeiten gemeinsam mit der jeweiligen Führungskraft transparente und für alle Beteiligten faire Lösungen.
- Auch bei Rechtsgeschäften, die im Zuge der Arbeitstätigkeit für die bzw. im Namen der Universität Wien abgeschlossen werden, legen die MitarbeiterInnen der Universität jeglichen potentiellen Interessenskonflikt (v. a. „Insichgeschäfte“) rechtzeitig vorab dokumentiert offen. Der Abschluss eines derartigen Geschäfts bedarf einer Genehmigung durch die Führungskraft und erfolgt im Vier-Augenprinzip.

## **6. Umgang mit Ressourcen und Umwelt**

- Die von der Universität Wien zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Einrichtungen (Mobiliar, Hard- und Software, Telefonie, Datenbanken, Netzwerke

usw.) sind einer dienstlichen Nutzung vorbehalten. Die Angehörigen der Universität Wien verwenden die von der Universität Wien zur Verfügung gestellten Ressourcen und Einrichtungen widmungsgemäß, kosten- und verantwortungsbewusst. Es gilt die Hausordnung der Universität Wien.

- Eine gelegentliche geringfügige private Nutzung bestimmter IKT-Einrichtungen wird akzeptiert, sofern der reguläre Dienstbetrieb nicht beeinträchtigt ist und damit nicht persönliche Geschäftszwecke verfolgt werden oder eine missbräuchliche Verwendung (z. B. Abrufung, Speicherung und Weitergabe anstößiger, diskriminierender, rassistischer, sexistischer Inhalte) erfolgt.
- Die Universität Wien ist bestrebt, ein gesundheitsorientiertes Arbeitsumfeld zu bieten. Die Einhaltung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes wird gemäß den gesetzlichen Vorschriften regelmäßig überprüft.
- Die Universität Wien bekennt sich zum Prinzip der ökologischen Nachhaltigkeit und zum Schutz der Umwelt. Die Angehörigen der Universität Wien handeln diesen Prinzipien entsprechend und leisten ihren Beitrag zum Umweltschutz und Energiesparen. Nach Maßgabe der finanziellen Mittel wird die Universität ein geeignetes Monitoring einführen und Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Vermeidung bzw. zur Minimierung von Abfall einleiten.

#### **7. Umgang mit Information (Vertraulichkeit)**

- Die universitäre Arbeit bringt den Umgang mit vertraulichen, schutzwürdigen bzw. sensiblen Daten mit sich. Daher beachten Angehörige der Universität Wien im Umgang mit Daten und Informationen während und nach Ende ihrer Tätigkeit an der Universität Wien die jeweils gültigen rechtlichen Regelungen.
- Darüber hinaus behandeln sie alle Daten und Informationen, auch wenn sie nicht explizit als vertraulich gekennzeichnet sind, während und nach Ende ihrer Tätigkeit an der Universität Wien mit besonderer Sorgfalt und Sensibilität und achten insb. bei der (externen wie internen) Weitergabe von Informationen/Daten auf Datenschutz.
- Die Angehörigen der Universität Wien achten insb. bei der elektronischen Informations- und Datenverarbeitung sowie beim Abruf von Daten auf mobilen Endgeräten auf angemessene Vorsichts-/Schutzmaßnahmen.

#### **8. Leitungsverantwortung inkl. Finanzgebarung**

- Die Universität Wien hat auch im Bereich der Leitungsverantwortung und Finanzgebarung große gesellschaftliche Verantwortung und damit verknüpft eine wichtige Vorbildwirkung. MitarbeiterInnen der Universität Wien erfüllen daher ihre Aufgaben nach den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, der Zweckmäßigkeit, der Sparsamkeit und Transparenz. Sie beachten in Zusammenhang mit Finanzgeschäften die Prinzipien der Risikominimierung und Werterhaltung.
- Führungskräfte tragen unter Beachtung des Gesamtinteresses der Universität Wien Kostenverantwortung für die übertragene Einheit und sorgen gemeinsam mit ihren MitarbeiterInnen für eine effiziente Nutzung der Ressourcen und für die Wahrung der wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Interessen der Universität Wien.
- Führungskräfte erfüllen Organisations- und Aufsichtspflichten und tragen für die ihnen anvertrauten MitarbeiterInnen Verantwortung. Diese Verantwortung entbindet jedoch die einzelnen MitarbeiterInnen nicht von ihrer eigenen persönlichen Verantwortung.

- Führungskräfte kennen die notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen bzw. eignen sich diese in angemessener Zeit an.
- Führungskräfte räumen ihren MitarbeiterInnen so viel Eigenverantwortung und Handlungsfreiheit wie zweckmäßig ein. Durch angemessene Aufsicht stellt die Führungskraft die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen sowie der für die Universität Wien geltenden Regelungen sicher.
- Hinsichtlich der rechtsgeschäftlichen Vertretung beachten die MitarbeiterInnen der Universität Wien die diesbezüglichen Regelungen der Universität Wien sowie insb. das Vier-Augenprinzip.
- Führungskräfte beurteilen die Qualifikation und Eignung der MitarbeiterInnen für die ihnen übertragenen Aufgaben nach objektiven Maßstäben und setzen auch Maßnahmen zur persönlichen und fachlichen Weiterentwicklung von MitarbeiterInnen z. B. durch Training und Schulungen nach Maßgabe der verfügbaren Ressourcen.
- Führungskräfte ermutigen ihre MitarbeiterInnen zu steter Weiterentwicklung der Arbeitsprozesse und zum Einbringen von Verbesserungsvorschlägen; diese Vorschläge werden ernst genommen.

## **9. Implementierung, Hinweise und Beschwerden**

- Der herausragenden Stellung der Universitäten und insbesondere der Universität Wien in der Gesellschaft tragen die Angehörigen der Universität gemeinsam Rechnung. Sie alle sind für die Einhaltung dieser Verhaltensregeln verantwortlich. Führungskräfte sorgen im Besonderen für die Implementierung und Beachtung der Regelungen des CoC.
- Mit Blick auf diese gemeinsame Verantwortung steht bei Beschwerden wegen Verstößen gegen den CoC zum einen der Dienstweg über die direkte Führungskraft offen. JedeR MitarbeiterIn hat zum anderen das Recht, sich bei Verstößen auch an die Leitung der Fakultät/des Zentrums bzw. das Rektorat zu wenden, wenn dies sachlich notwendig ist. Alle mit einer Beschwerde befassten Personen (z. B. Führungskraft, LeiterIn einer Einheit) behandeln die Beschwerde vertraulich. Anonyme Meldungen werden im Regelfall nicht behandelt.
- Personen, die sich wegen vermuteter Verstöße, gleich ob sich diese als begründet oder nicht begründet herausstellen, in gutem Glauben an Führungskraft, Fakultät/Zentrum oder das Rektorat wenden, erwächst aus dieser Meldung insbesondere durch Führungskräfte kein Nachteil.

Der Rektor:  
E n g l

---

Redaktion: HR.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Elisabeth Schramm  
Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.